



Bundesamt für  
Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit



# Berichte zu Pflanzenschutzmitteln **2008**

Jahresbericht Pflanzenschutz-Kontrollprogramm



# BVL-Reporte

## IMPRESSUM

### Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-0346-0257-0 Birkhäuser Verlag, Basel – Boston – Berlin

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Weg und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Produkthaftung: Für Angaben über Dosieranweisungen und Applikationsformen kann vom Verlag und Herausgeber keine Gewähr übernommen werden. Derartige Angaben müssen vom jeweiligen Anwender im Einzelfall anhand anderer Literaturstellen auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

© 2010 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Herausgeber: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)  
Dienststelle Braunschweig  
Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig  
Telefon: 0531/299 3505, Telefax: 0531/299 3002  
E-Mail: [poststelle@bvl.bund.de](mailto:poststelle@bvl.bund.de)

Koordination und  
Schlussredaktion: Prof. Dr. Dr. Peter Brandt, Kati Bonath (BVL, Wissenschaftliche  
Redaktionsgruppe)  
Redaktion: Dr. K. Corsten (BVL, Abteilung Pflanzenschutzmittel, Ref. 202)  
ViSDP: A. Tief (BVL, Pressestelle)  
Umschlaggestaltung: Gestaltwandler, Bonn und K. Uplegger, A. Faust, Birkhäuser  
Titelbild: Julius Kühn-Institut  
Satz: HD Ecker: TeXtServices, Bonn

Birkhäuser Verlag, Postfach 133, CH-4010 Basel, Schweiz  
Ein Unternehmen der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media

Gedruckt auf säurefreiem Papier, hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff. TCF ∞  
Printed in Germany  
ISBN 978-3-0346-0257-0  
ISSN 1662-131X (Druckversion)  
ISSN 1662-1352 (Elektronische Version)  
BVL-Reporte, Band 4, Heft 7

9 8 7 6 5 4 3 2 1

[www.birkhauser.ch](http://www.birkhauser.ch)

Diese Publikation ist auch online abrufbar unter <http://www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm>

# **Berichte zu Pflanzenschutzmitteln 2008**

## **Pflanzenschutz-Kontrollprogramm**

**Bund-Länder-Programm zur Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung  
von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz**

**Jahresbericht 2008**



# Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung .....	5
2	Einführung .....	6
3	Organisation der Verkehrs- und Anwendungskontrolle .....	7
4	Art und Umfang der Kontrollen .....	8
4.1	Planung der Kontrollen .....	8
4.2	Art der Kontrollen .....	9
4.3	Umfang der Kontrollen .....	9
5	Maßnahmen bei Beanstandungen .....	10
5.1	Maßnahmen, die bei Beanstandungen getroffen werden können .....	10
5.2	Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe .....	10
6	Ergebnisse .....	11
6.1	Verkehrskontrollen .....	11
6.1.1	Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln .....	11
6.1.1.1	Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Planproben) .....	11
6.1.1.2	Verdachtsproben .....	12
6.1.1.3	Tabellarische Übersicht der Analysen und Ergebnisse .....	12
6.1.2	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden .....	13
6.1.3	Sonstige Kontrollen im Handel .....	16
6.1.3.1	Zulassung von Pflanzenschutzmitteln .....	16
6.1.3.2	Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln .....	17
6.1.3.3	Selbstbedienungsverbot .....	17
6.1.3.4	Anzeigepflicht von Handelsbetrieben .....	17
6.1.3.5	Sachkunde und Unterrichtungspflicht .....	17
6.2	Anwendungskontrollen .....	18
6.2.1	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Anwendung von Insektiziden in Gemüse .....	18
6.2.2	Anwendungskontrollen in landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben .....	20
6.2.2.1	Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch .....	20
6.2.2.2	Sachkunde der Anwender .....	21
6.2.2.3	Einhaltung der Anwendungsgebiete .....	21
6.2.2.4	Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen .....	21
6.2.2.5	Einhaltung der Anwendungsverbote und -beschränkungen .....	22
6.2.2.6	Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und -beratern .....	23
6.2.3	Anwendungskontrollen auf sonstigen Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden .....	23
6.2.3.1	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen .....	23
6.2.3.2	Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch .....	26
6.2.3.3	Sachkunde des Anwenders .....	27
6.2.3.4	Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und -beratern .....	27
6.3	Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten .....	27
6.3.1	Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten .....	27
6.3.2	Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten im Gebrauch .....	27
6.3.3	Überprüfung der Kontrollstellen .....	28
7	Erläuterungen zu den Fachbegriffen .....	29
8	Adressen der zuständigen Behörden für die Verkehrs- und Anwendungskontrollen .....	31



# 1 Zusammenfassung

In der Bundesrepublik Deutschland überwachen die Behörden der Länder die Einhaltung der Vorschriften, die für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten.

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ist ein bundesweit harmonisiertes Programm zur Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften. Die Durchführung und Berichterstattung der Kontrollen erfolgt nach gemeinsamen Standards der Länder, auf Grundlage eines abgestimmten Handbuchs. Die Festlegung von Kontrolltatbeständen und die Betriebsauswahl erfolgt durch die Länder; zusätzlich werden bundesweite Kontrollschwerpunkte festgelegt. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Jahres 2008 zusammen.

Bundesweit wurden in 3.066 Handelsbetrieben Verkehrskontrollen durchgeführt und in 5.503 Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft Betriebs- oder Anwendungskontrollen vorgenommen. Im Rahmen der Überwachung der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) wurden des Weiteren 102.794 Pflanzenschutzgeräte von amtlichen bzw. amtlich anerkannten Kontrollstellen überprüft. Die Zusammensetzung und physikalische, chemische und technische Eigenschaften von 142 Pflanzenschutzmitteln wurden untersucht.

Das Anbieten von Pflanzenschutzmitteln, deren Zulassung abgelaufen ist, war wie in den vergangenen Jahren ein häufiger Grund für Beanstandungen in Handelsbetrieben (in 25,6% der kontrollierten Betriebe). Die Beanstandungsquote aufgrund einer Nichtbeachtung der Anzeigepflicht des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln von 11,9% lag unter dem Niveau des Vorjahres (16,4%). Bezüglich der Sachkunde und der Unterrichtungspflicht des Verkaufspersonals traten in 6% bzw. 8,2% der kontrollierten Betriebe Beanstandungen auf (2007: 7% bzw. 4%). Die Nichteinhaltung des Selbstbedienungsverbots musste in 8,4% der kontrollierten Betriebe bemängelt werden (2007: 7,4%). 14,7% der zufällig ausgewählten und untersuchten Pflanzenschutzmittelgebilde von in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Pendimethalin oder Dimethoat wiesen Mängel auf. Bei den Proben, die aufgrund eines Verdachts untersucht wurden, lag die Beanstandungsquote mit 46,2% weit höher. Diese Ergebnisse können nur einen Trend wiedergeben, da sie aufgrund der Probenzahlen nur eine geringe statistische Aussagekraft haben.

Bei Anwendungs- und Betriebskontrollen in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben weichen die Beanstandungsquoten in den verschiedenen Kontrollbereichen von denen des Vorjahres nicht gravierend ab: Bei 1,4% der kontrollierten Anwender lag kein gültiger Sachkundenachweis vor (2007: 1,4%). Bei 0,5% der kontrollierten Schläge, auf denen die Einhaltung der Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung kontrolliert wurde, traten Beanstandungen auf (2007: 0,1%). Auf 4,7% der kontrollierten Schläge wurden Verstöße bezüglich der Einhaltung der Anwendungsgebiete festgestellt (2007: 6,3%). Auf 2,7% der kontrollierten Schläge wurden Anwendungs- oder Bienenschutzbestimmungen nicht eingehalten (2007: 2,7%). Die Beanstandungsquote bei kontrollierten Pflanzenschutzgeräten lag bei 1,8% (2007: 2,7%). In bundesweiten Schwerpunktkontrollen wurde, wie im letzten Jahr, die Anwendung von Insektiziden in ausgewählten Gemüsekulturen überwacht. Neu hinzugekommen sind Schwerpunkte zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen (Garagenauffahrten, Gehwege, Betriebsflächen usw.), auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten ist, und zum Verkauf solcher Mittel.

Bei der Überwachung von Anwendungen auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur mit einer behördlichen Genehmigung zulässig ist, wurden insgesamt Flächen in 1.335 Betrieben und von 632 Privatpersonen kontrolliert. Kontrollen auf Flächen, für die behördliche Genehmigungen vorlagen, führten in rund 8% aller Fälle zu Beanstandungen (2007: 6%). Bei der Kontrolle von Flächen, für die kein Antrag auf Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gestellt worden war, wurde bei 33,8% der Fälle eine unzulässige Pflanzenschutzmittel-Anwendung festgestellt (2007: 24,2%). Diese hohe Beanstandungsquote ist insbesondere das Ergebnis von gezielten Verfolgungsmaßnahmen aufgrund von konkreten Verdachtsmomenten oder aufgrund von Anzeigen Dritter. In vielen Fällen handelte es sich bei den Verstößen um von Laien begangene Zuwiderhandlungen. Die Beanstandungen machen deutlich, dass weiterhin eine intensive Aufklärungs- und Informationsarbeit erforderlich ist.



# 2 Einführung

Das Pflanzenschutzrecht enthält umfangreiche Bestimmungen zum Inverkehrbringen und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen. Für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften sind die Länder zuständig.

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ist ein bundesweit harmonisiertes Programm zur Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften. Darin haben die Länder vereinbart, ihre Überwachungsprogramme untereinander abzustimmen und nach einheitlichen Standards zu arbeiten. Unter der Geschäftsführung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wurde eine Expertengruppe mit Fachleuten der Länder gegründet, die Empfehlungen für solche Standards in Form eines Handbuchs ausarbeitet und das Kontrollprogramm koordiniert.

Vorrangiges Ziel der Verkehrs- und Anwendungskontrollen ist es, die Einhaltung pflanzenschutzrechtlicher Bestimmungen zu überwachen und die Missachtung von Vorschriften durch angemessene Maßnahmen abzustellen. Verstöße werden nach dem Pflanzenschutzgesetz geahndet.

Wie in Abb. 1 dargestellt, ist das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm als Bestandteil eines umfassenden Systems zu sehen, das die sachgerechte und bestimmungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung des hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und den Naturhaushalt zum Ziel hat. Neben der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bilden die Anforderungen an die Qualifikation der Verkäufer und Anwender, die Verwendung geprüfter Geräte, die Beratungstätigkeiten der Behörden und Verbände sowie die Kontrollen durch die Länder ein engmaschiges Netz zur Risikominimierung.

Der vorliegende Bericht gibt die zusammengefassten Ergebnisse für das Kontrolljahr 2008 wieder. Dem Wunsch nach verbesserter Transparenz und Information über diesen Überwachungsbereich wird hierdurch Rechnung getragen.

Die Ergebnisse des Kontrollprogramms sollen unter anderem dazu beitragen, Schwerpunkte bei der Aufklärung und Beratung in den Ländern festzulegen. Hinzu kommt die Fest-

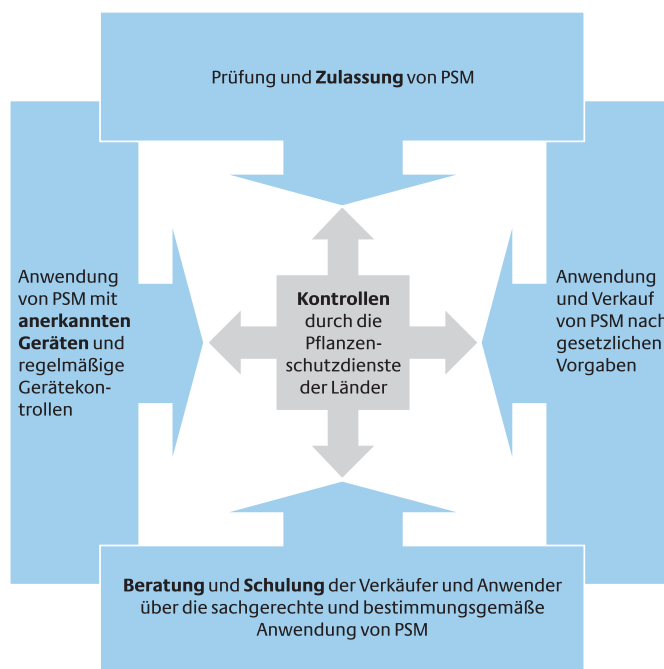


Abb. 1 Bestandteile des Systems zur bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM).

legung von länderspezifischen und bundesweiten Kontrollschwerpunkten.

Auf der Basis mehrjähriger Beobachtungen sollen zudem Rückschlüsse gezogen werden, ob zum ordnungsgemäßen Inverkehrbringen und zur Sicherstellung der sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die bestehenden Rechtsgrundlagen anzupassen sind. Mit den zusammengefassten Daten der Länder erfüllt die Bundesrepublik Deutschland überdies ihre Berichtspflichten gemäß der Richtlinie 91/414/EWG gegenüber der Europäischen Kommission.



# 3

## Organisation der Verkehrs- und Anwendungskontrolle

Die Länder sind zuständig für die Überwachung der Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der erlassenen Verordnungen (z. B. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung, Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung). Daneben wirken die Zollstellen, das BVL sowie das Julius Kühn-Institut an der Überwachung mit.

Die Verkehrs- und Anwendungskontrollen werden in den Ländern von den zuständigen Behörden als Teil der fachrechtsbezogenen Kontrollaufgaben durchgeführt. Je nach Land sind unterschiedliche Behörden für die Kontrolltätigkeiten zuständig. In Kapitel 8 sind entsprechende Kontaktadressen angegeben. Zu den Aufgaben der Länder gehören die Festlegung länderspezifischer Kontrollschwerpunkte, die Planung und Durchführung der Kontrollen, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie die Aufbereitung und Weiterleitung der Daten an das BVL zur Erstellung eines jährlichen Berichts auf der Grundlage der Länderdaten. Das BVL übernimmt außerdem die analytisch-chemische Untersuchung von Pflanzenschutzmittel-Proben, die im Handel gezogen werden.

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird gemeinsam von Bund und Ländern durchgeführt. Hierzu wurde eine Expertengruppe eingesetzt, die u. a. folgende Aufgaben hat:

- Pflege des Handbuchs „Pflanzenschutz-Kontrollprogramm“ (Methodensammlung),

- Erarbeitung eines Vorschlags für die jährlichen bundesweiten Kontrollschwerpunkte.

Die Gruppe setzt sich aus Spezialisten der Pflanzenschutzdienste aller Bundesländer sowie des BVL zusammen; die Geschäftsführung liegt beim BVL. Zu bestimmten Themen gibt es zusätzliche Arbeitsgruppen. Zu den Arbeitsgruppensitzungen können weitere Fachleute geladen werden; so setzt sich die AG Rückstände und Analytik im Wesentlichen aus Spezialisten für Pflanzenschutzmittelanalysen zusammen. Die Gruppe hat für das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ein Handbuch erstellt, das als Leitfaden für die praktische Durchführung der Pflanzenschutzkontrollen zu verstehen ist. Es beinhaltet Informationen über die verschiedenen Rechtsgrundlagen und Kontrollbereiche, Vorgaben zu den einzelnen Prüfatbeständen, Aussagen zum Kontrollumfang sowie Hinweise zur Berichterstattung. Die dort genannten Methoden und Muster-Kontrollbögen dienen als Grundlage zur Erstellung von Arbeitsanweisungen und Kontrollverfahren in den einzelnen Ländern. Das Handbuch wird in regelmäßigen Abständen überprüft und den aktuellen, insbesondere gesetzlichen Entwicklungen angepasst. Die aktuell gültige Fassung kann von der Internetseite des BVL abgerufen werden: <http://www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm>.

# 4 Art und Umfang der Kontrollen

Die Länder stellen jährlich Kontrollpläne für die Verkehrs- und Anwendungskontrollen innerhalb des bundesweit geltenden Rahmens auf. Generell finden Kontrollen in folgenden Bereichen statt:

- Überwachung der Einfuhr und des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen,
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Bereich,
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Innerhalb dieser Bereiche werden so genannte „Kontrolltatbestände“ eingeführt, denen klar definierte Anforderungen zugrunde liegen. In Kapitel 6 sind die einzelnen Tatbestände der Kontrollbereiche näher erläutert.

## 4.1 Planung der Kontrollen

Handelsbetriebe geben Pflanzenschutzmittel zunehmend auf verschiedenen Vertriebswegen ab. Die Verkehrskontrollen erfolgen deshalb in allen Tätigkeitsfeldern eines Händlers:

- Großhändler, die nicht direkt an Anwender abgeben,
- Händler, bei denen ausschließlich professionelle Anwender einkaufen,
- Einzelhändler, die Pflanzenschutzmittel an professionelle Anwender abgeben und/oder für den Haus- und Kleingartenbereich anbieten,
- Versandhändler und Internetanbieter, die an professionelle Anwender und für den Haus- und Kleingartenbereich verkaufen.

Regional gibt es große Unterschiede bei der Anzahl und Art der Verkaufsstellen: In städtischen Regionen sind überwiegend Baumärkte oder Gartencenter zu kontrollieren, während im ländlichen Raum vor allem Genossenschaften (z. B. Raiffeisenmärkte) und Landhandelsunternehmen überprüft werden.

Zu den Verkehrskontrollen gehören auch die Zusammen-

arbeit mit Zollstellen beim Import von Pflanzenschutzmitteln und die Überprüfung von Anwendern in landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben, die Mittel direkt importiert haben (siehe Beispiel: Zusammenarbeit bei den Kontrollen mit anderen Behörden).

Bei der Auswahl der zu kontrollierenden Handelsbetriebe wird berücksichtigt, dass Händler, die große Mengen an Pflanzenschutzmitteln an Anwender verkaufen, häufiger zu kontrollieren sind als Betriebe mit einem geringen Pflanzenschutzmittelabsatz.

Bei der Planung der Anwendungskontrollen werden die länderspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt; hierzu gehören z. B.

- Betriebsgrößen,
- Betriebszahlen,
- Anbauswerpunkte.

So variiert die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe (einschließlich Gartenbau) zwischen 1.275<sup>1</sup> Betrieben in den Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg) und 121.659<sup>1</sup> Betrieben in Flächenstaaten wie Bayern. Insgesamt gibt es in Deutschland rund 374.514<sup>1</sup> Betriebe. Neben der Zahl der Betriebe schwanken auch die Betriebsgrößen. Sie reichen von Flächen unter einem Hektar, die im Nebenerwerb bewirtschaftet werden, bis zu Betrieben mit mehreren tausend Hektar, vor allem in Ostdeutschland.

Die Anzahl und Art der Kontrollen richtet sich auch nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Fläche an der Gesamtfläche eines Landes. In den Stadtstaaten werden beispielsweise nur rund 12%<sup>1</sup> der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt, daher liegt hier ein Schwerpunkt bei der Kontrolle von Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen). Das Land mit dem größten Anteil landwirtschaftlich genutzter Fläche ist Schleswig-Holstein (64%<sup>1</sup>).

Die angebauten Kulturen können sich regional ebenfalls stark unterscheiden. Deutlich werden diese Unterschiede z. B. bei Dauerkulturen wie Obstanlagen und Rebland. Obwohl bundesweit nur rund 1%<sup>1</sup> der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus Dauerkulturen besteht, können regional die Obstanbau-

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt (2008) Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2008, Wiesbaden

gebiete (z. B. am Bodensee oder im „Alten Land“) oder die Weinbaugebiete große Flächen einnehmen.

Die statistischen Angaben zu Flächennutzung und Betriebskennzahlen beziehen sich auf das Jahr 2007.

Neben den regionalen Besonderheiten werden bei der Planung der Kontrollen u. a. folgende Kriterien berücksichtigt:

- Hinweise über Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Hinweise über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in nicht zugelassenen oder nicht genehmigten Anwendungsgebieten aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Kulturen mit intensiver Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Änderung der Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln,
- Ergebnisse aus dem Grundwassermonitoring der Länder.

Zusätzlich zu länderspezifischen Kontrollplanungen werden jährlich Schwerpunkte für bundesweite Kontrollen festgelegt. Die Hintergründe und Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen 2008 sind in den Kapiteln 6.1.2, 6.2.1 und 6.2.3.1 beschrieben.

## 4.2

### Art der Kontrollen

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird zwischen systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen unterschieden.

**Systematische Kontrollen** erfolgen nach einem vorab erstellten Plan. Sie bieten die Möglichkeit, ein breites Spektrum von einzelnen Kontrolltatbeständen (z. B. bei Betriebskontrollen), aber auch eng abgegrenzte Sachverhalte im Sinne einer risikobasierten Schwerpunktkontrolle (z. B. Kontrolle der Einhaltung von Anwendungsverböten durch Bodenuntersuchungen nach der Anwendung) zu überprüfen. Während einige Kontrolltatbestände zu jeder Zeit überprüft werden können (z. B. Sachkunde des Anwenders oder gültige Prüfplakette auf dem Pflanzenschutzgerät), ergibt sich bei anderen Tatbeständen erst bei der Vor-Ort-Besichtigung, ob eine Kontrolle möglich ist.

**Anlasskontrollen** dienen dagegen der Feststellung oder Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht. Hierzu gehören beispielsweise Kontrollen nach Anzeigen, aber auch Wiederholungskontrollen in Betrieben, bei denen Mängel bei vorherigen Inspektionen festgestellt wurden. Zeigen sich auffällige Ergebnisse bei Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Lebensmit-

telüberwachung (z. B. Nachweis von Wirkstoffen, die für den Einsatz in einer Kultur nicht zugelassen oder genehmigt sind), können zudem gezielt Kontrollen im Erzeugerbetrieb durchgeführt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Anlasskontrollen häufiger Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht festzustellen sind als bei systematischen Kontrollen.

Werden bei einer systematischen Kontrolle Auffälligkeiten festgestellt, kann dies der Anlass für zusätzliche Kontrollen sein. So können z. B. in Lagern aufgefundene Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung verboten ist, dazu führen, dass auf den betriebseigenen Flächen Bodenproben entnommen werden. Mithilfe der Analyse von Pflanzen- oder Bodenproben wird geprüft, ob eine verbotene Anwendung stattgefunden hat.

## 4.3

### Umfang der Kontrollen

#### 4.3.1 Handelsbetriebe

Im Jahr 2008 wurden 3.066 Handelsbetriebe kontrolliert.

#### 4.3.2 Betriebe der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus

Im Jahr 2008 wurden insgesamt rund 5.500 Betriebe der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus kontrolliert. Diese Kontrollen setzen sich aus rund 2.500 Betriebskontrollen und rund 3.000 Anwendungskontrollen zusammen. Bei diesen Kontrollen wurden 2.644 Proben (Boden, Pflanzen oder Behandlungsflüssigkeiten) untersucht. Bei 374.514 landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland (im Jahr 2007) ergibt sich eine Kontrollquote von rund 1,5 % der Betriebe.

#### 4.3.3 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen

Im Jahr 2008 wurden Flächen in 1.335 Firmen oder Betrieben und bei 632 Privatpersonen daraufhin überprüft, ob die gesetzlichen Anforderungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen, eingehalten wurden.

# 5 Maßnahmen bei Beanstandungen

## 5.1

### Maßnahmen, die bei Beanstandungen getroffen werden können

Werden bei den Kontrollen Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, stehen den Kontrollbehörden verschiedene Optionen zur Verfügung, um hierauf zu reagieren:

- Aufklärung des kontrollierten Betriebs über festgestellte Mängel, verbunden mit einer Beratung über den korrekten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder Pflanzenschutzgeräten.
- Verwarnung des Betriebs, ggf. unter Zahlung eines Verwarnungsgeldes.
- Bei Beanstandungen kann vor Ort eine Anordnung getroffen werden, um Mängel sofort abzustellen. Das kann z. B. eine Anordnung zur sofortigen Beendigung einer Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einer defekten Spritze sein. Es kann auch angeordnet werden, dass ein Betrieb bestimmte Pflanzenschutzmaßnahmen vorab beim Pflanzenschutzdienst anzeigt.
- Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht (§ 40 Pflanzenschutzgesetz) können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden.

Bei der Wahl der Maßnahmen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt:

- Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes,
- Mögliche Folgen für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für die Umwelt,
- Ursache für den Verstoß, z. B. Unwissenheit, Fahrlässigkeit oder wissentliches Handeln entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (Vorsatz). Bei besonders offensichtlichem Vorgehen oder bei wiederholt festgestellten Verstößen wird vorsatzgleiches Handeln angenommen.

Wurde ein Betrieb beanstandet, kann eine wiederholte Kontrolle erfolgen, um zu überprüfen, ob der Betrieb die Mängel abgestellt hat und entsprechend den Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes handelt.

Ordnungswidrigkeitsverfahren ziehen sich häufig über einen längeren Zeitraum hin, vor allem dann, wenn umfangreichere Ermittlungen zur Klärung von Tatbeständen erforderlich oder analytische Befunde oder Einspruchs- und Gerichts-

verfahren anhängig sind. Die Angaben zur Höhe von erteilten Bußgeldern im Ergebnisteil dieses Jahresberichts spiegeln daher die Spannweite aller im Kontrolljahr rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitsverfahren wider. Das bedeutet, dass einerseits die Angaben auf Bußgeldverfahren der Vorjahre beruhen können, die 2008 abgeschlossen wurden, und andererseits Ergebnisse einiger Verfahren aus dem Jahr 2008 noch nicht aufgeführt werden konnten, da diese noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Die Anzahl der Beanstandungen in den Ergebniskapiteln enthalten auch die noch laufenden Verfahren. Nach Abschluss des Verfahrens kann sich eine zunächst angenommene Beanstandung nachträglich als nichtig herausstellen.

## 5.2

### Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe

Werden bei einem Anwender Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, kann das zusätzlich Auswirkungen auf die Zahlung von Fördergeldern haben. Die Europäische Union gewährt Direktzahlungen für verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 ("Cross Compliance"). Die Gewährung von Direktzahlungen ist an die Einhaltung verbindlicher Vorschriften in Bezug auf die landwirtschaftlichen Flächen, die landwirtschaftliche Erzeugung und die landwirtschaftliche Tätigkeit geknüpft. Diese Vorschriften beinhalten auch den Pflanzenschutz. Die Nichteinhaltung der Vorschriften durch den Landwirt kann zur Kürzung von Zahlungen führen. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch spezielle "Cross-Compliance"-Kontrollen überprüft. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission vom 21. April 2004 sollen 1% der in den Zuständigkeitsbereich einer Behörde fallenden Betriebsinhaber kontrolliert werden. Von Bedeutung ist dabei, dass Verstöße gegen "Cross-Compliance"-Verpflichtungen, die bei Kontrollen im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms durch die Fachbehörden festgestellt werden ("Cross-Checks"), ebenfalls zu Prämienkürzungen führen.

Als Folge von Kontrollen können auch Ermittlungen auf der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Die Pflanzenschutzdienste arbeiten hierzu mit anderen Behörden, z. B. den Lebensmittelüberwachungsbehörden, zusammen.

# 6 Ergebnisse

## 6.1

### Verkehrskontrollen

6.1.1 *Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln*

#### 6.1.1.1 Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Planproben)

Die Pflanzenschutzdienste entnehmen Pflanzenschutzmittelproben im Handel, die durch das BVL analysiert werden. Untersucht wird, ob Wirkstoffgehalt, Gehalte an Beistoffen und Verunreinigungen sowie physikalische, chemische und technische Eigenschaften den bei der Zulassung zugrunde gelegten Angaben und den einzuhaltenden Normen entsprechen. Dadurch soll geprüft werden, ob die im Handel befindlichen Pflanzenschutzmittel zulassungskonform sind und ob lagerbedingte Qualitätsverluste auftreten.

Im Bereich der Verkehrskontrollen wurde für das Jahr 2008 festgelegt, dass stichprobenartig die Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln im Handel untersucht wird, die einen der folgenden Wirkstoffe enthalten:

- Pendimethalin
- Dimethoat

Es sollten dabei sowohl Originalmittel als auch parallelimportierte Pflanzenschutzmittel überprüft werden. Für diese Kontrollen wurden Pflanzenschutzmittelpackungen im Groß- und Einzelhandel entnommen, an die Abteilung Pflanzenschutzmittel des BVL gesandt und im dortigen Labor für Formulierungschemie untersucht. Alle Planproben wurden auf die folgenden Prüfparameter untersucht:

- Wirkstoffgehalt,
- formulierungstypische physikalische, chemische und technische Eigenschaften wie Dichte, Emulsionsstabilität, Schaumbeständigkeit, Suspendierbarkeit, pH-Wert.

In Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Pflanzenschutzmittel wurden zusätzlich folgende Parameter ermittelt:

- Gehalt an bestimmten Lösungsmitteln,
- Gehalt der toxischen Beistoff-Verunreinigung Naphthalin.

Von den insgesamt 116 untersuchten Planproben stammten 2 Proben aus dem Parallelimport.

**Ergebnis der Untersuchungen:** Von den 54 untersuchten Planproben mit dem Wirkstoff Pendimethalin stimmten 2 Proben (3,7%) nicht mit den Vorgaben der Zulassung überein. Bei 24,2% der 62 Planproben der in Deutschland zugelassenen dimethoathaltigen Mittel wurden Abweichungen von den bei der Zulassung zugrunde gelegten Daten festgestellt (siehe Tab. 1 und 2):

- Bei 8 Proben dimethoathaltiger Pflanzenschutzmittel lag der ermittelte Wirkstoffgehalt außerhalb des vorgegebenen FAO-Streubereichs. Bei 3 dieser Proben war der Wirkstoffgehalt überhöht.
- 6 Proben enthielten ein Lösungsmittel in deutlich niedrigerer Menge als vorgegeben.
- Bei 3 Proben lag der Gehalt an der Beistoffverunreinigung Naphthalin deutlich über dem bei der Zulassung festgelegten Höchstgehalt.
- Bei einer Probe entsprach die Emulsionsstabilität nicht den Vorgaben.
- Bei einer weiteren Probe war die bestimmungsgemäße Anwendbarkeit als Pflanzenschutzstäbchen nicht gegeben.

**Tab 1** Prüfung auf Produktqualität im Jahr 2008 – Übersicht der Proben mit Mängeln in der Zusammensetzung

	Kontrollen (Anzahl)	Mängel (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Pflanzenschutzmittel, Summe	142	29 (20,4 %)
davon systematische Kontrollen	116	17 (14,7 %)
davon Anlasskontrollen (Verdachtsproben)	26	12 (46,2 %)
– davon aufgrund von Schäden	12	4 (33,3 %)
– davon Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung zugelassener Mittel	1	1 (100 %)
– davon Verdacht illegaler Importe	13	7 (53,8 %)

Analysenparameter	Planproben Pendimethalin, Dimethoat		Verdachtsproben	
	Analysen	Mängel	Analysen	Mängel
Art des Wirkstoffs	109	0	23	0
Gehalt des Wirkstoffs	109	8	23	1
Verunreinigungen	43	3	11	8
Beistoffe	66	6	12	4
Screening-Verfahren <sup>a</sup>	–	–	23	6
Phys. chem. Eigenschaften	508	3	78	7
Insgesamt	726 <sup>b</sup>	20	147 <sup>b</sup>	26

<sup>a</sup> z. B. GC/MS-Spektrum, LC/MS-Spektrum, IR-Spektrum, Dünnschichtchromatographie

<sup>b</sup> qualitative und quantitative Bestimmung des Wirkstoffs gilt als eine Bestimmung pro Probe

**Tab. 2** Durchgeführte Analysen und festgestellte Abweichungen von den Zulassungsdaten bei Proben aus dem Pflanzenschutz-Kontrollprogramm im Jahr 2008

Die Hauptursache für die hohe Abweichungsquote bei den Planproben 2008 war zum einen das Inverkehrbringen von überlagerten Pflanzenschutzmitteln, zum anderen lagen Produktionsfehler oder Überformulierungen vor.

Insgesamt wichen 17 der 116 untersuchten Pflanzenschutzmittelprouben hinsichtlich einer oder mehrerer der oben genannten Prüfparameter ab. Daraus ergibt sich eine Mängelquote von 14,7%. Die genannten Quoten haben aufgrund der zugrunde liegenden geringen Probenanzahl keine statistische Aussagekraft, sondern geben nur einen Trend wieder.

### 6.1.1.2 Verdachtsproben

Es wurden insgesamt 26 Verdachtsproben analysiert, bei denen im Einzelfall entschieden wurde, welche Parameter zur Klärung des Verdachts zu untersuchen sind. In den meisten Fällen waren dies der Wirkstoffgehalt und bei flüssigen Formulierungen die Dichte. Je nach Fragestellung wurden aber auch weitere Parameter wie z. B. der Gehalt an ausgesuchten Beistoffen und physikalische, chemische und technische Eigenschaften wie pH-Wert, Oberflächenspannung und Schaumbeständigkeit untersucht. Relativ häufig wurde als Screening-Verfahren ein GC/MS-Chromatogramm der Probe aufgenommen und dieses mit dem einer Referenzprobe verglichen.

**Ergebnis der Untersuchungen:** 12 Verdachtsproben waren aufgrund von Schäden im Pflanzenbestand bei Bienen oder bei Hunden genommen worden. Bei 3 der 12 Proben konnten Verunreinigungen mit anderen Wirkstoffen (Carbaryl und Chlorpyrifos) nachgewiesen werden, die als Ursache für die aufgetretenen Schäden durchaus in Betracht kommen könnten. In einer weiteren Probe wurde ein Mangel im Bereich der Beistoffe festgestellt. Dieser Mangel konnte jedoch nicht die aufgetretenen Schäden erklären. Bei der Analytik der anderen Proben ergaben die untersuchten Parameter keinen Hinweis auf die Ursache für die festgestellten Schäden.

Eine Probe eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels wurde aufgrund eines Verdachtes auf fehlerhafte Zusammensetzung entnommen. Hier ließen sich Abweichungen im Bereich der Beistoffe nachweisen, die zu einer anderen Einstufung und Kennzeichnung des Mittels führten.

13 Verdachtsproben betrafen importierte Mittel, bei denen der Verdacht bestand, dass der Vertrieb nicht legal war:

- Bei 4 Proben stimmten die untersuchten Parameter mit denen des Referenzprodukts überein.
- Bei 6 Proben wurden Beanstandungen festgestellt.
- Bei einer Probe konnte keine abschließende Entscheidung über die Identität des Parallelimportes getroffen werden, da aufgrund der fehlenden PI-Nummer keine Informationen darüber vorlagen, aus welchem Herkunftsland der Import stammte.
- Bei den übrigen 2 importierten Proben, die als Re-Import gekennzeichnet waren, war eine Umverpackung vorgenommen worden. Nach Rechtsauffassung des BVL handelt es sich bei umverpackter Importware, auch wenn diese ursprünglich vom deutschen Markt stammt, begrifflich nicht um einen verkehrsfähigen Re-Import. Zwar ist nach dem Willen des Gesetzgebers für Re-Importe die Feststellung der Verkehrsfähigkeit nicht erforderlich (BT-Drs.16/645, S. 7), ein Re-Import liegt jedoch nur dann vor, wenn ein in Deutschland zugelassenes und für den deutschen Markt bestimmtes und etikettiertes Pflanzenschutzmittel zunächst aus Deutschland ausgeführt und anschließend wieder (zurück)importiert wird, denn (nur) in diesen Fällen ist offensichtlich, dass es sich bei dem Produkt um das in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel handelt. Eine nochmalige Prüfung ist entbehrlich. Die Offensichtlichkeit ist jedoch bei umverpackter Ware nicht mehr gegeben. Insofern kann solche nicht ohne Weiteres frei verkehrsfähig sein. Daher sind diese Proben bereits ohne analytische Untersuchung als nicht verkehrsfähig einzustufen. Bei einer der beiden Proben wurden zusätzlich unzulässige Abweichungen gegenüber den Referenzwerten nachgewiesen.

### 6.1.1.3 Tabellarische Übersicht der Analysen und Ergebnisse

In Tab.1 ist aufgeschlüsselt, wie sich die 142 kontrollierten Pflanzenschutzmittelgebilde auf die unterschiedlichen Probenarten verteilen. Den größten Anteil bilden die Planproben,



die die Wirkstoffe Pendimethalin oder Dimethoat enthielten. Aufgrund eines Verdachts oder konkreten Anlasses wurden 26 Pflanzenschutzmittel analysiert. Tab. 2 gibt einen Überblick über durchgeführte Analysen und beanstandete Parameter.

*Beispiel: Lagerstabilität von Pflanzenschutzmitteln*

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln müssen vom Antragsteller Stabilitätsprüfungen über 2 Jahre durchgeführt werden. Für Pflanzenschutzmittel, die eine Haltbarkeit von weniger als zwei Jahren besitzen, ist eine entsprechende Kennzeichnung erforderlich. Ein Großteil der zugelassenen Pflanzenschutzmittel ist aber wesentlich länger haltbar. Einige Pflanzenschutzmittel sind aufgrund ihrer Eigenschaften oder Zusammensetzung nur innerhalb des vom Zulassungsinhaber garantierten Zeitraums von 2 Jahren nach Produktion lagerstabil. Dies trifft z. B. auch auf Pflanzenschutzmittel zu, die den Wirkstoff Dimethoat enthalten. Bei dimethoathaltigen Pflanzenschutzmitteln schreitet der Abbau des Wirkstoffs oft so weit voran, dass sein Gehalt 2 Jahre nach Produktion außerhalb des festgelegten Toleranzbereichs liegt und das Pflanzenschutzmittel dann in seiner Zusammensetzung nicht mehr den bei der Zulassung festgelegten Vorgaben entspricht.

Die Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO) hat für einige Formulierungen von weniger lagerstabilen Wirkstoffen die Option der Überformulierung eingeräumt. Unter Überformulierung versteht man die Verwendung eines höheren Gehalts an Wirkstoff bei der Pflanzenschutzmittelherstellung als auf der Verpackung als Nominalgehalt deklariert ist. Im Fall von dimethoathaltigen Emulsionskonzentraten (EC) hält die FAO eine Überformulierung von bis zu 10 % oberhalb des zulässigen Streubereichs für Dimethoat als tolerierbar. Die Überformulierung von Dimethoat wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht beantragt und damit auch nicht bewertet. Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, deren tatsächliche Zusammensetzung von der bei der Zulassung zugrunde gelegten abweicht, wird in Deutschland folglich als Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz beurteilt.

Im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms 2008 wurde festgestellt, dass Pflanzenschutzmittelhersteller dimethoathaltige EC-Formulierungen mit überhöhtem Dimethoatgehalt auf den Markt bringen.

**6.1.2 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt:  
Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln  
zur Anwendung auf Freilandflächen, die nicht  
landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder  
gärtnerisch genutzt werden**

Als neuer bundesweiter Schwerpunkt wird seit 2008 die Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen (Nichtkulturlandflächen) durchgeführt. Zu diesen Flächen zählen z. B. Gleisanlagen, Straßen, Auffahrten, Wegränder, Hof- und Betriebsflächen (Abb. 2). Dieser Schwerpunkt wurde gewählt, da die Ergebnisse der Kontrollen der letzten Jahre hohe Beanstandungsquoten in diesem Bereich zeigten.

In diesem Schwerpunkt sollen nicht nur Gründe für die Verstöße beim Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ermittelt werden, sondern Händler und Anwender gezielt über die geltenden Rechtsvorschriften informiert werden. Die Ergebnisse sollen auch helfen Strategien zu entwickeln, um zukünftig die Verstöße zu reduzieren.

Beim Handel mit Pflanzenschutzmitteln müssen die Verkäufer sachkundig sein und den Käufer vor der Abgabe beraten (siehe Hintergrundinformation über den Verkauf und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturlandflächen, z. B. Straßen, Auffahrten, Wegrändern, Hof- und Betriebsflächen).

Die Kontrolle der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln kann durch die Pflanzenschutzdienste auf verschiedene Weisen erfolgen:

- Verfolgung eines Verkaufsgesprächs, das gerade stattfindet oder aktive Befragung eines Verkäufers zum Handel mit Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung auf Nichtkulturlandflächen (direkte Kontrolle der Sachkunde),
- Anonymer Testkauf eines Pflanzenschutzmittels mit der Absicht zur Anwendung auf Nichtkulturlandflächen.

*Hintergrundinformation über den Verkauf und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturlandflächen, z. B. Straßen, Auffahrten, Wegrändern, Hof- und Betriebsflächen*

Das Pflanzenschutzgesetz verbietet den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen „befestigten“ Flächen rund ums Haus. Damit sind zum Beispiel sämtliche Wege, Bürgersteige, Garageneinfahrten, Terrassen sowie sonstige durch Tiefbau veränderte Freilandflächen gemeint. Ein Einsatz ist nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen erlaubt. Die genaue Auslegung, welche Flächen nicht unter den Begriff „gärtnerische Nutzung“ fallen, kann in den einzelnen Ländern unterschiedlich sein. Unsachgemäß eingesetzte Pflanzenschutzmittel können zu einer Gefährdung für Gewässer und damit auch für die Trinkwassergewinnung werden. Sie dürfen daher nicht in den Wasserkreislauf gelangen – etwa über Abflüsse, Gullys, Drainagen oder Rigolen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Wegrändern, Feldsäumen oder Uferböschungen ist ebenfalls grundsätzlich verboten, da sie für viele wild wachsende Pflanzen- und Tierarten eine bedeutsame Lebensstätte darstellen (§ 6 Abs. 2 PflSchG). Auf intensiv genutzten Standorten sind die Lebensbedingungen ständig ungünstiger geworden, sodass derartige Flächen für den Umwelt- und Naturschutz eine wichtige Rolle spielen. Das gilt auch im Hinblick auf die für den Pflanzenschutz wichtige Nützlingsflora und -fauna.

Wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, können durch die zuständigen Pflanzenschutzdienste nach Einzelfallprüfung Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Genehmigungen nach § 6 Abs. 3 PflSchG werden nur erteilt, wenn ein vordringlicher Zweck wie die Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit, Arbeits- und Unfallschutz, Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutz festgestellt wird.

Genehmigt werden können nur Pflanzenschutzmittel zur Unkrautbekämpfung, die für den Einsatz auf Nichtkulturland sowie auf Wegen und Plätzen zugelassen sind. Eine Liste der zugelassenen Mittel gibt es beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: <http://www.bvl.bund.de/psminfo> > Online-Datenbank (beim Einsatzgebiet „Nichtkulturland“ wählen).

In der Gebrauchsanleitung der Pflanzenschutzmittel wird auf die Genehmigungspflicht vor der Anwendung auf Nichtkulturlandflächen hingewiesen.

Die Ausnahmegenehmigungen müssen für jede Nichtkulturlandfläche, die behandelt werden soll, beim zuständigen Pflanzenschutzdienst beantragt werden. Nicht genehmigte oder unsachgemäße Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten





**Abb. 2** Beispiele für nicht landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Flächennutzung, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten ist. (Quelle: Pflanzenschutzamt Berlin)

Flächen ausgebracht werden sollen, unterliegt besonderen Regelungen, wenn sie als Wirkstoff Glyphosat enthalten. In der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (§ 3a Besondere Abgabebedingungen) ist geregelt, dass ein derartiges Pflanzenschutzmittel nur verkauft werden darf, wenn der Käufer eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG vorlegt. Bei glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln für die Anwendung auf Straßen, Auffahrten, Wegrändern, Hof- und Betriebsflächen muss also bereits beim Kauf eine Genehmigung beim Händler vorgelegt werden. Bei anderen Pflanzenschutzmitteln, die auf Nichtkulturlandflächen angewendet werden können, besteht beim Kauf keine Pflicht zu Vorlage der Genehmigung. Vor einer Anwendung muss aber auch hier die Genehmigung des zuständigen Pflanzenschutzdienstes eingeholt werden (z. B. Herbizide mit dem Wirkstoff Pelargonsäure). Unter der folgenden Internetadresse sind Informationen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturlandflächen aufgeführt. Es werden auch alternative Bekämpfungsmaßnahmen vorgestellt: <http://www.wasser-und-pflanzenschutz.de>.

Quelle (Text teilweise verändert): Arbeitskreis Pflanzenschutzmittel-Information; c/o BGW-Landesgruppe NRW, Josef-Wirmer-Straße 3, 53123 Bonn (<http://www.wasser-und-pflanzenschutz.de>)

**Ergebnisse:** In Tab. 3 sind die Anzahl der durchgeführten Kontrollen im Handel speziell zum Erwerb von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung auf Nichtkulturlandflächen aufgeführt. Die 141 Testkäufe und die 889 Kontrollen zur Sachkunde des Verkäufers wurden direkt in Handelsbetrieben durchgeführt, die Pflanzenschutzmittel an Anwender abgeben. Bei Testkäufen wurden 42 Mängel festgestellt (29,8 %). Die Überprüfung der Sachkunde ergab 56 Beanstandungen (6,3 %).

Tab. 4 zeigt, welche Mängel bei der Beratung durch Verkäufer festgestellt wurden. Da bei einer Kontrolle mehrere Mängel auftreten können, ist die Summe der festgestellten Mängel größer als die Anzahl der Beanstandungen in Tab. 3. Wie schon in Tab. 3 wird unterschieden, ob ein Testkauf durchgeführt oder die Sachkunde des Verkäufers überprüft wurde. Bei der Übersicht in der rechten Spalte „Anzahl Beanstandungen bei der direkten Kontrolle der Sachkunde“ sind für 25 Kontrollen die genauen Beanstandungen nicht aufgeführt, da diese Details bei den Kontrollen nicht erfasst wurden.

**Tab. 4** Schwerpunkt Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung auf Nichtkulturlandflächen: Festgestellte Mängel bei der Kontrolle von Verkaufspersonal

Was wurde kontrolliert?	Anzahl Beanstandungen beim Testkauf	Anzahl Beanstandungen bei der direkten Kontrolle der Sachkunde*
Verkäufer hat auf die Genehmigungspflicht bei der Anwendung von PSM auf Nichtkulturland hingewiesen	28	27
Einhaltung der besonderen Abgabebedingungen gemäß § 3a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung bei Glyphosat (kein Verkauf ohne Vorlage der Genehmigung)	24	17
Abgabe nur von HuK-Mitteln (bei beabsichtigter Anwendung im HuK)	7	5
Abgabe nur zugelassener Pflanzenschutzmittel	3	7
Sonstiges (Beanstandung aufgrund fehlender Sachkunde des Verkäufers)	3	0

\* Bei 25 Beanstandungen wurde keine Details gemeldet, welche Mängel vorlagen.

**Tab. 3** Schwerpunkt Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung auf Nichtkulturlandflächen: Anzahl der Kontrollen und Beanstandungen im Jahr 2008

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl direkte Kontrollen zur Sachkunde	889	56 ( 6,3 %)
Anzahl Testkäufe	141	42 (29,8 %)
Anzahl Kontrollen des Versand-/Internethandels	168	86 (51,2 %)

Aufgrund der Kontrollen wurden durch die Behörden verschiedene Maßnahmen ergriffen, die von der Schwere der Verstöße abhängen. 76 Verkäufer wurden verwarnet oder belehrt, in 23 Fällen wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet, 11 Verkäufer wurden aufgefordert, eine Sachkundeprüfung abzulegen. In 8 Fällen wurden weitere sonstige Maßnahmen ergriffen, z. B. eine Anordnung zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel, mit Vorlage des entsprechenden Belegs.

Internet- und Versandhandel: Da Pflanzenschutzmittel auch über den Internet- bzw. Versandhandel verkauft werden, wird auch bei diesem Vertriebsweg überprüft, ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

Zum einen wird kontrolliert, ob beim Anbieten der Pflanzenschutzmittel diese korrekt ausgelobt sind, d. h. dass richtig beschrieben ist, wofür das Pflanzenschutzmittel zugelassen ist und wie es angewendet werden muss. Es muss auf die Genehmigungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen hingewiesen werden und auch auf die besonderen Abgabebedingungen von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln. Ebenso muss angegeben werden, ob Pflanzenschutzmittel von professionellen Anwendern erworben und angewendet werden dürfen oder ob es sich um spezi-

Was wurde kontrolliert?	Anzahl Beanstandungen im Internethandel
Verkäufer hat auf die Genehmigungspflicht bei der Anwendung von PSM auf Nichtkulturlandflächen hingewiesen	47
Einhaltung der besonderen Abgabebedingungen gemäß §3a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung bei Glyphosat (kein Verkauf ohne Vorlage der Genehmigung)	46
Abgabe nur von HuK-Mitteln (bei beabsichtigter Anwendung im HuK)	18
Abgabe nur zugelassener Pflanzenschutzmittel	63
Sonstiges (Beanstandungen aufgrund fehlender Sachkunde des Verkäufers, nicht angezeigter Verkaufstätigkeit)	8

**Tab. 5** Schwerpunkt Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung auf Nichtkulturlandflächen: Festgestellte Mängel bei der Kontrolle von Angeboten im Internet/Versandhandel

elle Packungen für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich handelt.

Bei einem Kauf muss dem Pflanzenschutzmittel ein Informationsschreiben beigelegt sein, das die gesetzlichen Anforderungen zur Unterrichtung erfüllt.

Im Jahr 2008 wurden 168 Händler überprüft, die Pflanzenschutzmittel über das Internet bzw. den Versandhandel vertreiben (siehe auch Tab. 3). Insgesamt wurden 86 Händler beanstandet. Bei den Überprüfungen wurden insgesamt 364 angebotene Pflanzenschutzmittel überprüft und ein einzelner Testkauf durchgeführt. In Tab. 5 sind die dabei festgestellten Mängel aufgeführt; dabei ist zu beachten, dass bei einem kontrollierten Angebot mehrere Verstöße festgestellt werden können.

Aufgrund der Kontrollergebnisse wurden in 47 Fällen Verwarnungen ausgesprochen und in 33 Fällen Bußgeldverfahren eingeleitet. In 12 Fällen wurden weitere Maßnahmen ergriffen, wobei meist der Verkauf von Pflanzenschutzmitteln untersagt wurde.

Die Kontrollen weisen darauf hin, dass beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln die gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung des Anwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, nicht immer genügend beachtet werden:

- Es kommt vor, dass Pflanzenschutzmittel verkauft werden, die auf Nichtkulturlandflächen angewendet werden sollen, obwohl der Käufer/Anwender keine Ausnahmegenehmigung vom zuständigen Pflanzenschutzdienst vorgelegt hat (Nichteinhaltung der besonderen Abgabebedingungen gemäß § 3a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).
- Die Beratung beim Erwerb von PSM ist teilweise mangelhaft, insbesondere die Information über das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturlandflächen.

### 6.1.3 Sonstige Kontrollen im Handel

Verkehrskontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet. Überprüft werden sowohl Groß- und Einzelhandel als auch Versand- und Internethandel. Die Kontrollen erfassen einen großen Anteil der Handelsbetriebe, um besonders dem Risiko des Einkaufs und des Anwendens nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel entgegenzuwirken. Damit nehmen die Kontrollen der Handelsbetriebe eine Schlüsselstellung im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ein.

#### 6.1.3.1 Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vom BVL zugelassen sind. Pflanzenschutzmittel, die in anderen Mitgliedstaaten der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zugelassen sind und gleichzeitig mit hier zugelassenen Mitteln identisch sind, benötigen keine eigene Zulassung, aber eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung, die beim BVL beantragt wird. Pflanzenschutzmittel dürfen aus Staaten außerhalb der EU nur über die Zollstellen eingeführt werden, die für die Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln aus oder in Drittstaaten bekannt gegeben sind.

In Tab. 6 ist die Anzahl der Betriebe aufgeführt, in denen die Zulassung der angebotenen Mittel überprüft wurde sowie die Anzahl der beanstandeten Betriebe. Es wurde in 2.789 Betrieben überprüft, ob nur zugelassene Pflanzenschutzmittel bzw. gelistete Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe ver-

**Tab. 6** Kontrollen zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, zur Listung von Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen und zu Einfuhrverboten für Saat- und Pflanzgut im Jahr 2008

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	2.789	714 (25,6 %)
davon systematische Kontrollen	2.673	674 (25,2 %)
davon Anlasskontrollen	116	40 (34,5 %)



trieben werden. Bei insgesamt 25,6% der Betriebe wurden Verstöße festgestellt (2007: 30,3%) und Bußgelder in einer Höhe bis zu 20.000 € festgesetzt. Insgesamt wurden 1.898 Mittel beanstandet. Bei den beanstandeten Betrieben handelt es sich zu einem Großteil um Händler, die Mittel für den Haus- und Kleingartenbereich abgeben (z. B. Baumärkte, Blumenläden, Drogerien). Bei einem großen Anteil der beanstandeten Mittel war die Zulassung vor kurzem (kürzer als 1 Jahr) ausgelaufen und die Gebinde nicht deutlich getrennt („Sperrlager“) von den zugelassenen Produkten gelagert.

Zusätzlich zu den Handelsbetrieben wurden Internetangebote überprüft. Hierzu gehört beispielsweise, dass regelmäßig das in eBay eingestellte Angebot an Pflanzenschutzmitteln gesichtet wird.

### 6.1.3.2 Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

Sämtliche vorgeschriebenen Angaben zur Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels müssen grundsätzlich auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen stehen. Während in der Regel alle kontrollierten Mittel auf ihren Zulassungsstatus überprüft werden, kann eine Überprüfung der Kennzeichnung mit ihren umfangreichen Angaben nur stichprobenartig erfolgen.

Es wurden über 22.000 Pflanzenschutzmittel-Gebinde kontrolliert und 580 Mittel (2,6%) beanstandet. Es wurden Bußgelder bis zu 600 € erhoben.

### 6.1.3.3 Selbstbedienungsverbot

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden.

Seit der Änderung des Pflanzenschutzgesetzes im März 2008 unterliegen Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe nicht mehr dem Selbstbedienungsverbot.

Das Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel gilt für alle Handelsstufen. Dieses Verbot ist dann nicht beachtet, wenn sich der Kunde das Mittel selbst aus dem Regal oder Lager holen kann, ohne dabei in Ladenbereiche zu gelangen, die für ihn gesperrt sind. Bei der Kontrolle wird überprüft, ob die Aufstellflächen für Pflanzenschutzmittel diesen Anforderungen genügen. Die Ergebnisse sind in Tab. 7 aufgeführt.

Insgesamt wurden 2.782 Betriebe kontrolliert. Die Gesamtbeanstandungsquote von 8,4% liegt über der von 2007 (7,4%). Aufgrund der Beanstandungen wurden Bußgelder in einer Höhe bis zu 1.500 € festgesetzt.

**Tab. 7** Kontrollen zum Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel im Jahr 2008

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	2.782	235 ( 8,4 %)
davon systematische Kontrollen	2.677	210 ( 7,8 %)
davon Anlasskontrollen	105	25 (23,8 %)

### 6.1.3.4 Anzeigepflicht von Handelsbetrieben

Der Anzeigepflicht nach § 21a PflSchG unterliegen alle Betriebe, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen wollen (z. B. Landhandel, Genossenschaften, Bezugsgemeinschaften, Floristen- und Drogerienbedarf, Garten-Center, Blumenläden, Baumärkte, Haushaltswarengeschäfte, Drogerien, Apotheken). Die Anzeigepflicht gilt nicht für Landwirte, die Pflanzenschutzmittel nur für den eigenen Betrieb einführen. Diese Betriebe sind daher nicht in die allgemeine Verkehrskontrolle einbezogen.

Außer über systematische und anlassbezogene Betriebskontrollen wird anhand von Listen der gemeldeten Betriebe überprüft, ob die anzeigerelevanten betrieblichen Tätigkeiten gemäß § 21a PflSchG gemeldet wurden. Kontrollen können auch aufgrund von Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern, Handelskammern oder Recherchen im Branchenbuch stattfinden.

**Tab. 8** Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht (Handelsbetriebe) im Jahr 2008

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	2.700	321 (11,9 %)

Die Beanstandungsquote ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurückgegangen und liegt bei 11,9% (2007: 16,4%) bei insgesamt 2.700 kontrollierten Betrieben (Tab. 8). Beanstandungen bei der Meldepflicht für Handelsunternehmen ergaben sich teilweise auch aus speziellen Länderregelungen, nach denen u. a. Änderungen im Personenkreis der Pflanzenschutzmittelverkäufer mitteilungsspflichtig sind, sodass fehlende Mitteilungen zu Beanstandungen führten. In Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 600 € erhoben.

### 6.1.3.5 Sachkunde und Unterrichtungspflicht

Jede Person, die Pflanzenschutzmittel an den Endverbraucher abgibt, muss die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde haben. Sie muss des Weiteren den Käufer über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, unterrichten. Bei einer Kontrolle wird das Verkaufspersonal zunächst darüber befragt, wer Pflanzenschutzmittel verkauft. Wenn der Betrieb das so genannte Anzeigeverfahren bereits durchgeführt hat, wird gegebenenfalls geprüft, ob der Abgebende den Kontrollbehörden bekannt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Verkäufer / die Verkäuferin aufgefordert, seine/ihre Sachkunde nachzuweisen. Der Nachweis der „Abgeber-Sachkunde“ kann erbracht werden

- durch die Vorlage eines Zeugnisses über die bestandene Berufsabschluss-, Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung oder über ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium in bestimmten Berufsgruppen,

- ein Prüfungszeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung,
- eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nach dem Muster der Anlage 2 zur Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

Zur Überprüfung der fachlichen Kenntnisse und der Unterrichtungspflicht wurden neben Befragungen auch anonyme Testkäufe durch die Mitarbeiter der Pflanzenschutzdienste durchgeführt.

**Tab. 9** Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelabgeber im Einzel- und Versandhandel im Jahr 2008

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe	2.868	173 (6,0 %)
Anzahl kontrollierter Personen	5.577	195 (3,5 %)

Die Ergebnisse der Kontrollen zur Sachkunde in 2.868 Betrieben sind in Tab. 9 aufgeführt. Es wurden in 6 % der kontrollierten Betriebe fehlende fachliche Kenntnisse des Verkaufspersonals beanstandet (2007: 7%) und Bußgelder bis zu einer Höhe von 150 € erteilt. Auf die kontrollierten Personen bezogen liegt die Beanstandungsquote wie in den Jahren 2006 und 2007 bei 3,5 %.

**Tab. 10** Kontrollen zur Unterrichtungspflicht der Pflanzenschutzmittelabgeber im Einzel- und Versandhandel im Jahr 2008

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe	1.190	98 (8,2 %)
Anzahl kontrollierter Personen	1.261	115 (9,1 %)

Die Ergebnisse der Kontrollen zur Unterrichtungspflicht in 1.190 Betrieben sind in Tab. 10 aufgeführt. In 8,2 % der überprüften Betriebe wurden Mängel bei der Beratung festgestellt und Bußgelder bis zu einer Höhe von 400 € ausgesprochen. Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich bei den Kontrollen zur Unterrichtungspflicht eine mehr als doppelt so hohe Beanstandungsquote (2007: 3,8 %); auf die kontrollierten Personen bezogen liegt die Beanstandungsquote im Jahr 2008 bei 9,1 % (2007: 5,1 %).

## 6.2

### Anwendungskontrollen

#### 6.2.1 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Anwendung von Insektiziden in Gemüse

Als Schwerpunkt wird seit 2007 die Kontrolle der Anwendung von Insektiziden in Gemüse durchgeführt. Im Speziellen wurden Salate (Kopfsalat, Eissalat, Pflücksalat), Gurken, Tomaten, Karotten (Möhren) und Kopfkohl (Rot-, Weiß-, Spitz- und Wirsingkohl) beprobt. Obwohl Gemüsekulturen auf einer vergleichsweise kleinen Fläche angebaut werden, sind diese Kulturen von besonderem Interesse, da sie einerseits einen relativ hohen Anteil in der Nahrung darstellen und andererseits kulturbedingt höhere Rückstände von Pflanzenschutzmitteln aufweisen (dürfen) als beispielsweise Getreide.

Da es sich um relativ kleine Kulturen handelt, ist die Anzahl der verfügbaren Pflanzenschutzmittel vergleichsweise gering. Die Ergebnisse aus den Anwendungskontrollen und der Lebensmittelüberwachung vorhergehender Jahre erbrachten Hinweise, dass in Einzelfällen Pflanzenschutzmittel angewendet wurden, die nicht in diesen Kulturen zugelassen sind. Aus dem Nachweis von nicht in der jeweiligen Kultur bzw. nicht in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen kann jedoch nicht automatisch auf ein Fehlverhalten des Anwenders geschlossen werden. Vielmehr ist eine Prüfung im Einzelfall notwendig, da auch beim gesetzeskonformen Handeln des Erzeugers derartige Rückstände (legal) auftreten können und dürfen (solange sie unter der Höchstmenge bleiben):

- Durch die zunehmend genauere Analytik können auch sehr geringe Rückstände nachgewiesen werden, die z. B. aus der Abdrift bei einer Anwendung in Nachbarkulturen oder aus technisch bedingten Restmengen, die in dem Spritzgerät aus einer vorherigen Anwendung verblieben sind, stammen.
- In Deutschland darf Saatgut importiert und verwendet werden, das mit Pflanzenschutzmitteln gebeizt wurde, die in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen sind. Durch diese Regelung kann in Deutschland Saatgut ausgesät werden, das in Deutschland nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel enthält.
- Insbesondere im Gemüsebau erfolgt die Jungpflanzenaufzucht selten im eigenen Betrieb. Die Aufzucht der Jungpflanzen erfolgt oftmals im Ausland, sodass Jungpflanzen importiert werden, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, die im Ausland zugelassen sind, jedoch nicht in Deutschland.

Im Jahr 2007 wurde in Deutschland auf insgesamt 127.757<sup>2</sup> ha Gemüse im Freiland kultiviert, was 0,8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche entspricht. Von den für den Schwerpunkt ausgewählten Kulturen entfallen 10.217<sup>2</sup> ha auf Karotten, 9.707<sup>2</sup> ha auf Weißkohl, Rotkohl und Wirsingkohl, 8.991<sup>2</sup> ha auf Eichblatt-, Eis-, Kopf- und Lollo Salat und 2.966<sup>2</sup> ha

<sup>2</sup> BMELV (2009) Ertragslage Garten- und Weinbau 2008. Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2007.

**Tab. 11** Ergebnisse der Schwerpunktkontrolle Gemüse für das Jahr 2008 – Probenumfang und Beanstandungen

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe	242	8 (3,3 %)
Anzahl kontrollierter Schläge	248	8 (3,2 %)

auf Gurken (hauptsächlich Einlegegurken). Gemüse unter Glas wird auf 1.607<sup>2</sup> ha angebaut, davon auf 293<sup>2</sup> ha Tomaten, auf 259<sup>2</sup> ha Salatgurken und auf 163<sup>2</sup> ha Kopfsalat.

Die Probenahme durch die Pflanzenschutzdienste erfolgt direkt auf behandelten Flächen mittels Blatt- oder Bodenproben. Die Beprobung war entsprechend der im Handbuch beschriebenen Vorgehensweise durchzuführen.

In Tab. 11 sind der Kontrollumfang und die Beanstandungen zusammengefasst. Insgesamt wurden 248 Schläge von 242 Betrieben kontrolliert und 287 Blatt- bzw. Bodenproben entnommen und analysiert. Aufgrund der Untersuchung der Blatt- und Bodenproben wurden 8 Schläge (3,2%) in 8 Betrieben beanstandet, da in den entsprechenden Kulturen nicht ausgewiesene Pflanzenschutzmittel angewendet wurden.

Detaillierte Ergebnisse zu den untersuchten Kulturen sind in Tab. 12 aufgelistet. Wie oben angeführt, ist der Nachweis eines Wirkstoffs in einer Kultur nicht in allen Fällen mit einer nicht erlaubten Anwendung gleichzustellen. Daher sind in Tab. 12 nur die Wirkstoffe aufgeführt, bei denen die unzulässige Anwendung in der Kultur als nachgewiesen gelten kann.

Die Analysenergebnisse aus dem Pflanzenschutz-Kontrollprogramm lassen keine direkten Rückschlüsse auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln zum Erntezeitpunkt zu, da die Entnahmen von Boden- und Pflanzenproben teilweise weit vor dem Erntezeitpunkt erfolgten und bis zur Ernte Abbauprozesse im Boden und in der Pflanze stattfinden.

**Salate (Kopfsalat, Eissalat, Pflücksalat) ohne Feldsalat:** Einer von 76 untersuchten Schlägen wurde beanstandet; allerdings nicht wegen einer unerlaubten Anwendung von Insektiziden. Es wurde der herbizide Wirkstoff Metazachlor nachgewiesen. Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff sind in Deutschland zugelassen, jedoch nicht für eine Anwendung in Salat.

**Gurken:** Bei keinem der 31 kontrollierten mit Gurken bewachsenen Schlägen wurden illegal eingesetzte Insektizide nachgewiesen.

**Tomaten:** Bei den Untersuchungen im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wurde einer von 37 untersuchten Schlägen beanstandet. Es wurde der Wirkstoff Azadirachtin (Neem) nachgewiesen. In Deutschland sind Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff zugelassen; eine Anwendung in Tomaten ist jedoch nicht zulässig.

**Karotten:** Bei keinem der 41 kontrollierten Schläge wurden illegal eingesetzte Insektizide nachgewiesen.

**Kopfkohl (Rot-, Weiß-, Spitz-, Wirsingkohl):** Auf sechs von 63 untersuchten Schlägen (9,5%) wurden Beanstandungen festgestellt. Die Wirkstoffe Dimethoat und Thiacloprid wurden nachgewiesen und beanstandet, da zum Zeitpunkt der Kontrolle keine Genehmigungen zur Anwendung nach § 18a, § 18b oder § 11 Abs. 2 PflSchG vorlagen. In einigen Ländern bestanden im Jahr 2008 für dimethoathaltige Pflanzenschutzmittel Genehmigungen zur Anwendung in Kopfkohl nach § 18b PflSchG. Für ein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Thiacloprid wurde im Juni 2008 die Anwendung in Kopfkohl nach § 11 Abs. 2 PflSchG durch das BVL genehmigt und im September 2008 eine Genehmigung zur Anwendung in Kopfkohl nach § 18a PflSchG erteilt. Bei den Kontrollen wurde die Anwendung eines Fungizids mit dem Wirkstoff Dimethomorph beanstandet. Dimethomorphhaltige Pflanzenschutzmittel sind bei Gemüsekulturen nur für die Jungpflanzenaufzucht im Gewächshaus zugelassen.

**Tab. 12** Ergebnisse der Schwerpunktkontrolle Gemüse für das Jahr 2008 (nachgewiesene Rückstände von nicht zulässigen Wirkstoffen, die aus aktuellen Anwendungen in den aufgeführten Kulturen stammen)

Untersuchte Kulturen	Anzahl kontrollierter Schläge	Anzahl der Schläge mit Beanstandungen (%)	Nachgewiesene Insektizide, deren Anwendung in den untersuchten Kulturen nicht zulässig <sup>a)</sup> war
Salat (Kopfsalat, Eissalat, Pflücksalat)	76	1 (1,3 %)	keine unzulässige Insektizidanwendung, Nachweis des herbiziden Wirkstoffs Metazachlor <sup>a)</sup>
Gurken	31	0 (-)	-
Tomaten	37	1 (2,7 %)	Azadirachtin <sup>a)</sup>
Karotten	41	0 (-)	-
Kopfkohl (Rot-, Weiß-, Spitz-, Wirsingkohl)	63	6 (9,5 %)	4 × Dimethoat <sup>a)</sup> , Thiacloprid <sup>a)</sup> , Nachweis des Fungizids Dimethomorph <sup>a)</sup> (zugelassen zur Anwendung in der Jungpflanzenanzucht im Gemüsebau)
<b>Summe:</b>	<b>248</b>	<b>8 (3,2 %)</b>	-

<sup>a)</sup>Wirkstoff war 2008 in Deutschland in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten. Es bestanden jedoch zum Zeitpunkt der Kontrolle keine Zulassungen, Genehmigungen oder Aufbrauchfristen in den genannten Kulturen.

**Fazit:** Die Ergebnisse des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms zeigen, dass nur in wenigen Fällen die Anwendung nicht bzw. nicht für die jeweilige Kultur zugelassener Pflanzenschutzmittel erfolgte. Im Gegensatz zum Vorjahr wurden keine Wirkstoffe nachgewiesen, die in Deutschland gar nicht in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind. In 5 von 8 Fällen hat sich die Zulassungssituation im Verlauf des Jahres 2008 so verändert, dass die Anwendungen kurze Zeit später zulässig gewesen wären.

Um zukünftig unzulässige Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden, werden die nachfolgenden Maßnahmen fortgeführt

- Schließung von Lücken, damit auch für kleine Kulturen ausreichend Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen, um Schaderreger bekämpfen zu können,
- Beratung über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und nicht chemische Alternativen (z. B. Nützlingseinsatz),
- Kontrollen durch die Pflanzenschutzdienste (Pflanzenschutz-Kontrollprogramm),
- Analysen durch die Lebensmittelüberwachung und anschließende Verfolgung von Hinweisen auf unzulässige Anwendungen durch die Pflanzenschutzdienste,
- Einführung von Qualitätssicherungssystemen bei der Produktion von Lebensmitteln, inklusive Eigenkontrollen und Kontrollen durch den Handel.

#### 6.2.2 Anwendungskontrollen in landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgen in Form von:

- Kontrollen in den Betrieben (Betriebsprüfungen),
- Kontrollen während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Boden- oder Pflanzenproben).

Kontrollen in den Betrieben (auf dem Hof) werden ganzjährig durchgeführt. Die Kontrollen erfolgen teilweise angemeldet, um kompetente Ansprechpartner im Betrieb anzutreffen. Die Betriebe werden aufgrund einer systematischen Auswahl und der Festsetzung von Schwerpunkten bestimmt und kontrolliert. Zusätzlich können anlassbezogen vertiefte Kontrollen vor Ort durchgeführt werden, z. B. Kontrollen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Kontrollen während der Anwendung oder unmittelbar danach (auf der Fläche) erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie sind nur durchführbar, wenn der Anwender sich auf der Fläche befindet. Bei der Jahresplanung von Anwendungskontrollen ist nicht vorhersehbar, ob und wie viele Landwirte während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf ihren Flächen angetroffen werden. Für bestimmte Kulturen oder innerhalb enger Anwendungszeitfenster sind diese Kontrollen eingeschränkt planbar (Beispiel: Überprüfung der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel zur Blütezeit). Bei den

Anwendungskontrollen auf dem Feld wird durch Befragung der Landwirte oder Kontrolle mitgeführter Pflanzenschutzmittelbehältnisse festgestellt, welche Produkte appliziert werden. Anschließend wird überprüft, ob die verwendeten Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, welche Anwendungsgebiete sowie Anwendungsbestimmungen festgesetzt sind oder ob sie einem Anwendungsverbot oder einer Anwendungsbeschränkung unterliegen. Die Auskünfte des Anwenders und die festgestellten Ergebnisse werden protokollarisch festgehalten. Wenn keine Behältnisse mitgeführt werden oder Zweifel an den Aussagen des Anwenders bestehen, werden zur Überprüfung der Angaben Fassproben (Behandlungsflüssigkeitsproben) entnommen.

Kontrollen nach der Anwendung (auf der Fläche) sind stets planbare Kontrollen und gehen in der Regel mit einer Entnahme von Pflanzen- oder Bodenproben einher. Sie müssen jedoch in einem angemessen kurzen Zeitraum nach der Anwendung erfolgen. Die Auswahl und eindeutige Zuordnung von Flächen zu einem Betrieb ist vor der Probenahme möglich. Bei einer Herbizidanwendung lässt sich auch visuell überprüfen, ob die Anwendungsbestimmungen (z. B. unbehandelter Randstreifen, Abstand zum Gewässer) eingehalten worden sind. In der Regel erfolgt vor, während oder nach der Beprobung eine Befragung des Bewirtschafters, um eingrenzen zu können, welche Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bei der Laboranalyse berücksichtigt werden müssen. Die Kontrollen mittels Probenahme und Analyse von Boden- oder Blattproben sind sehr zeit- und kostenintensiv.

Die Summenangaben im vorliegenden Bericht beziehen sich auf die einzelnen überprüften Tatbestände. Sie geben daher nicht immer direkt die Anzahl aller kontrollierten Betriebe wieder. So können z. B. in einem Betrieb mehrere Personen auf ihre fachlichen Kenntnisse (Sachkunde) überprüft werden. Im gleichen Betrieb kann jedoch auf eine Kontrolle des Tatbestands „Einhaltung der Anwendungsbestimmungen“ verzichtet worden sein, da zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt wurden.

Insgesamt wurden im Jahr 2008 5.503 Betriebe kontrolliert. Diese Zahl setzt sich aus 2.515 Betriebskontrollen und 3.061 Anwendungskontrollen zusammen. Da bei einigen Betrieben sowohl Betriebskontrollen als auch Anwendungskontrollen durchgeführt wurden, ist die Summe der beiden Kontrollarten höher als die Anzahl der insgesamt kontrollierten Betriebe. Bei den Kontrollen wurden 2.644 Proben (Boden, Pflanzen oder Behandlungsflüssigkeiten) entnommen und analysiert.

##### 6.2.2.1 Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Nach der Pflanzenschutzmittelverordnung dürfen Pflanzenschutzgeräte, die keiner vorgeschriebenen Prüfung unterzogen worden sind, nicht verwendet werden (Ausnahme: tragbare Geräte). Daher wird bei der Kontrolle des Gerätes zuerst geprüft, ob eine gültige Prüfplakette vorhanden ist. Alternativ kann der Anwender auch mit dem Prüfprotokoll die fristgerechte Prüfung des Gerätes nachweisen. Weiterhin wird durch eine visuelle Überprüfung des äußeren Zustandes des Gerätes festgestellt, ob es offensichtliche Mängel gibt, die eine ordnungsgemäße Applikation des Pflanzenschutzmittels beeinträchtigen, z. B. undichte Behälter- und Drucksysteme, feh-



**Tab. 13** Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte im Jahr 2008

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Geräte während der Anwendung oder auf dem Hof, Summe	3.883	71 (1,8 %)
davon systematische Kontrollen	3.512	38 (1,1 %)
davon Anlasskontrollen	371	33 (8,9 %)

lerhafte Manometer, nachtropfende Düsen, defekte oder hängende Spritzgestänge.

In Tab. 13 sind die Ergebnisse der 3.883 Kontrollen aufgeführt. Die Beanstandungsquote lag bei 1,8% (2007: 2,7%). Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 450 € erteilt.

### 6.2.2.2 Sachkunde der Anwender

Wer Pflanzenschutzmittel im landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Eigenbetrieb oder als Lohnunternehmer anwendet, muss die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben. Näheres regelt die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

**Tab. 14** Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwender im Jahr 2008

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Anwender, Summe	4.333	59 (1,4 %)
davon systematische Kontrollen	3.943	48 (1,2 %)
davon Anlasskontrollen	390	12 (3,1 %)

Bei 4.333 Kontrollen wurden wie im Vorjahr in 1,4% der Fälle Personen ohne die erforderliche Sachkunde im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln festgestellt (Tab. 14). Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 150 € erteilt.

### 6.2.2.3 Einhaltung der Anwendungsgebiete

Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie zugelassen sind. Für Mittel, deren Zulassung durch Zeitablauf endet, gibt es eine Aufbrauchfrist. Zudem dürfen Pflanzenschutzmittel nur in den Anwendungsgebieten angewendet werden, die bei der Zulassung vorgesehen oder genehmigt sind, also nur für die ausgewiesenen Kulturen und gegen die bezeichneten Schaderreger (z. B. Anwendung in Winterweizen zur Bekämpfung von zweikeimblättrigen Unkräutern).

In Tab. 15 sind die Ergebnisse aus der bundesweiten Schwerpunktkontrolle zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gemüse (Kapitel 6.2.1) enthalten, da diese auch Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsgebieten darstellen. Bei 2.206 systematischen Kontrollen wurden in 54 Fällen (2,4%) Män-

**Tab. 15** Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsgebieten im Jahr 2008

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl der kontrollierten Schläge, Summe	2.628	124 ( 4,7 %)
davon systematische Kontrollen	2.206	54 ( 2,4 %)
davon Anlasskontrollen	422	71 (16,8 %)

gel festgestellt (2007: 2,5%); bei 422 Anlasskontrollen wurden in 16,8% aller Fälle Mängel festgestellt. Anlässe für Kontrollen können z. B. das Auffinden bestimmter Pflanzenschutzmittel im Betrieb sein, die nicht zu den angebauten Kulturen passen oder Rückstände in Pflanzen, die in der Lebensmittelkontrolle identifiziert wurden. Es wurden Bußgelder bis zu 2.000 € verhängt.

In vielen Klein- und Sonderkulturen ist die Palette zulässiger Mittel äußerst schmal, weil die Industrie aus wirtschaftlichen Gründen für diese „Lückenindikationen“ nur wenige Anträge auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels stellt. Dementsprechend gibt es bei den Anwendern teilweise die Versuchung, Pflanzenschutzmittel außerhalb der zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebiete einzusetzen. In einer Initiative von Ländern und Bund ist es inzwischen gelungen, auf dem Wege der Genehmigungen nach §§ 18, 18a Pflanzenschutzgesetz viele Pflanzenschutzmittel für Klein- und Sonderkulturen verfügbar zu machen.

### 6.2.2.4 Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen

Anwendungsbestimmungen sind Vorschriften, die vom BVL mit der Zulassung eines Mittels erteilt werden, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige unvermeidbare Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, zu verhindern. Zu den Anwendungsbestimmungen gehören beispielsweise Mindestabstände zu Gewässern und Saumbiotopen, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden müssen. Die Bienenschutzverordnung enthält Vorschriften für bienengefährliche Pflanzenschutzmittel. So dürfen solche Mittel nicht an blühenden Pflanzen angewendet werden und auch nicht an anderen Pflanzen, die von Bienen befliegen werden. Gezielte Kontrollen erfolgen z. B. in der Zeit der Obst-, Reben- und Rapsblüte. Die Kontrolle der genannten Vorschriften erfolgt über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Bei Kontrollen während der Anwendung können des Weiteren Probenahmen von Behandlungsflüssigkeiten erfolgen. Auch Dokumentationsprüfungen sind möglich, wenn es um erteilte bzw. nicht erteilte Einzelfallgenehmigungen nach § 18b PflSchG geht.

In Tab. 16 sind die Ergebnisse der Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen, behördlichen Anordnungen und zum Bienenschutz aufgeführt. Insgesamt wurden 1.939 Kontrollen durchgeführt und in 2,7% der Fälle Verstöße festge-

**Tab. 16** Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen, behördlichen Anordnungen und zum Bienenschutz im Jahr 2008

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl der kontrollierten Schläge, Summe	1.939	53 (2,7 %)
davon systematische Kontrollen	1.678	34 (2,0 %)
davon Anlasskontrollen	261	19 (7,3 %)
davon Bienenschutzkontrollen	412	9 (2,2 %)

stellt. Das Ergebnis liegt damit auf dem Niveau des Vorjahres (2007: 2,7%).

In den 1.939 Kontrollen sind auch 412 Kontrollen speziell zum Bienenschutz enthalten. Die Beanstandungsquote bei den 1.678 systematischen Kontrollen betrug 2,0% und liegt damit in etwa auf dem Stand des Vorjahres (2007: 2,1%). Naturgemäß liegen die Beanstandungsquoten bei den Anlasskontrollen höher. Bei 7,3% der 261 anlassbezogenen Kontrollen, z. B. nach Anzeigen, wurden Verstöße festgestellt. Die Folge waren Bußgelder bis zu 750 €.

#### *Bericht zum Bienensterben im Jahr 2008 durch mit Clothianidin behandeltes Saatgut*

Ende April und Anfang Mai 2008 kam es in einigen Regionen in Südwestdeutschland zu Bienenvergiftungen, bei denen nach letzten Erhebungen etwa 11.500 Völker von 700 Imkern teilweise erheblich geschädigt wurden. Bei der Suche nach den Ursachen arbeiteten das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum in Baden-Württemberg (MLR) und die Behörden vor Ort mit der Imkerschaft, der Bienenuntersuchungsstelle im Julius Kühn-Institut (JKI), dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und der Pflanzenschutzmittel-Industrie zusammen.

Die Untersuchungen ergaben, dass die Vergiftungen durch den Wirkstoff Clothianidin verursacht wurden. Das Clothianidin stammte von behandeltem Maissaatgut, bei dem der Wirkstoff nicht ausreichend an den Körnern haftete, so dass es aufgrund der geminderten Beizqualität zu einem starken Abrieb kam. In der Oberrheinebene wurden zur Aussaat pneumatische Säugeräte mit Saugluftsystemen eingesetzt, die aufgrund ihrer Konstruktion den Abriebstaub in die Luft abgeben. So konnte der Abriebstaub auf blühende Pflanzen gelangen. Unterstützend wirkten Trockenheit und östliche Winde, die zu einem starken und gerichteten Austrag von Stäuben aus den Anwendungsflächen führten. Aufgrund der witterungsbedingt späten und nahezu gleichzeitigen Einsaat von Mais in der Rheinebene auf insgesamt etwa 20.000 ha (15.000 ha mit 125 g Wirkstoff/ha, 5.000 ha mit 50 g Wirkstoff/ha) gelangte Clothianidin auf blühende Raps- und Obstblüten, die intensiv von Honigbienen befliegen wurden. Die regionale Verteilung der Bienenschäden und Untersuchungen des Saatguts lassen darauf schließen, dass Qualitätsmängel bei bestimmten Chargen des Maissaatguts vorlagen, die speziell zum Schutz gegen den Westlichen Maiswurzelbohrer behandelt waren. Für diesen Zweck war erstmalig eine höhere Aufwandmenge zugelassen als bisher für den Schutz gegen Fritfliege und Drahtwurm.

Aufgrund der Bienenschäden wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Das BVL ordnete aus Vorsorgegründen am 15. Mai 2008 das Ruhen der Zulassung für Saatgutbehandlungsmittel für Mais- bzw. Raps-saatgut an, die Methiocarb oder die Neonicotinoide Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid enthalten.
- Am 25. Juni 2008 hob das BVL das Ruhen der Zulassungen von Saatgutbehandlungsmitteln für die Behandlung von Raps verbunden mit einem Aussaatmonitoring auf. Die Ergebnisse dieses Monitorings stützen die Entscheidung des BVL. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anwendung von Saatgutbehandlungsmitteln aus der Gruppe der Neonicotinoide an Raps-saatgut im Jahr 2008 zu einer Gefährdung von Honigbienen geführt hat.
- Zur Aufklärung des Sachverhalts wurden unter anderem mehrere Fachgespräche im BVL und im JKI durchgeführt, bei denen Pflanzenschutzmittelhersteller, Saatgutproduzenten und Saatgutbehandlungsunternehmen sowie Sämaschinenhersteller, Verbände und unabhängige Experten gehört wurden. Außerdem wurden Forschungsprojekte initiiert und neue Studien bei den Zulassungsinhabern angefordert.
- Überprüfung der Bewertungskriterien, die im Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln für Beizmittel verwendet werden.
- Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) erließ am 22. Mai 2008 eine Verordnung über das Verbot der Aussaat von Maissaatgut mit bestimmten Geräten für vorerst sechs Monate.
- Mit der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut vom 11. Februar 2009, die durch die Verordnung vom 29. Juli 2009 geändert und deren Geltung über den 12. August 2009 hinaus verlängert worden ist, werden Vorgaben zur Beizqualität von methiocarbhaltigem Maissaatgut und zur Aussaattechnik gemacht. Diese Verordnung sieht ein vollständiges Verbot der Einfuhr und des Inverkehrbringens sowie der Aussaat von Maissaatgut vor, welches mit Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam behandelt wurde.
- In Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. (BDP) wurde für die Saison 2009 ein Leitfaden für die Praxis zum Umgang mit behandeltem Saatgut erstellt, in dem Landwirte explizit aufgefordert werden, Maßnahmen zum Schutz der Honigbiene zu berücksichtigen.
- Der Bienenschutz war ein Schwerpunkt bei den Winterschulungen (2008/2009) der Pflanzenschutzdienste.
- Verstärkte Kontrollen der Länder zur Einhaltung von Vorschriften zum Bienenschutz, insbesondere zur Einhaltung des Anwendungsverbots von Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid in Maissaatgut.

#### 6.2.2.5 Einhaltung der Anwendungsverbote und -beschränkungen

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten. Nachfolgend sind nur Kontrollen bzw. Beanstandungen aufgeführt, die sich aufgrund einer Anwendung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen ergaben. Kontrollen und Beanstandungen gegen Bestimmungen der Anlage 3 (Anwendungsbeschränkungen), Abschnitt A, die sich auf eine Anwendung auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (z. B. Gehwege,

**Tab. 17** Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsverböten und -beschränkungen (nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) im Jahr 2008

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl der kontrollierten Schläge, Summe	1.723	8 (0,5 %)
davon systematische Kontrollen	1.537	7 (0,5 %)
davon Anlasskontrollen	186	1 (0,5 %)

Betriebsflächen, Gleise) beziehen, sind im Kapitel 6.2.3 aufgeführt.

Die Kontrollen erfolgen in der Regel nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Wird ein Anwender während der Applikation angetroffen, können auch Proben der Behandlungsflüssigkeiten entnommen werden. Bei der nachfolgenden Analyse der Proben werden über Multimethoden auch Wirkstoffe erfasst, deren Anwendung gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verboten ist. Zusätzlich wurden gezielte Kontrollen zur Anwendung bestimmter verbotener Wirkstoffe durchgeführt.

Wie aus Tab. 17 ersichtlich, wurden bei den 1.723 Kontrollen 8 Verstöße gegen die Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung festgestellt. Es wurde die verbotene Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nachgewiesen, die Atrazin oder Simazin enthielten. Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 300 € verhängt.

### 6.2.2.6 Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und -beratern

Gemäß § 9 PflSchG unterliegen Gewerbetreibende, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden (z. B. Lohnunternehmen) oder die andere über deren Anwendung beraten, einer Anzeigepflicht bei den zuständigen Pflanzenschutzdiensten. Anhand von Listen der gemeldeten Betriebe wird überprüft, ob das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. Für die Kontrollen können auch Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern und Handelskammern oder Recherchen im Branchenbuch stattfinden.

Bei der Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben wurde unter anderem überprüft, ob Pflanzenschutzmittel für oder von Nachbarn oder Dritten ausgebracht werden. Die in Tab. 18 genannte Anzahl der Kontrollen (701 Betriebe) berücksichtigt nur Betriebe, die tatsächlich Pflanzenschutzmaßnahmen in Dienstleistung für Dritte vornahmen.

**Tab. 18** Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht (z. B. Lohnunternehmer, Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus) im Jahr 2008

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl Kontrollen	701	48 (6,8 %)

Bei 701 Kontrollen ergaben sich 48 Beanstandungen, das entspricht einer Quote von 6,8%. Es wurden Bußgelder bis 150 € verhängt. Ein Teil der Beanstandungen ist auch darauf zurückzuführen, dass sich aus gelegentlicher (nicht meldepflichtiger) Nachbarschaftshilfe zwischen Landwirten bzw. landwirtschaftlichen Betrieben eine regelmäßige und damit anzeigepflichtige Dienstleistung entwickelt. Vielen Betriebsleitern war nicht bekannt, dass diese Dienstleistung einer Anzeigepflicht gemäß Pflanzenschutzgesetz unterliegt. Weitere Beanstandungen ergaben sich bei Lohnunternehmern oder anderen Dienstleistungsunternehmen wie z. B. Garten- und Landschaftsbau-Unternehmen.

Der Rückgang der Beanstandungen von 8,9% im Jahr 2007 auf 6,8% lässt sich auch auf eine gezielte Information von Lohnunternehmern und Pflanzenschutzmittelanwendern durch die Pflanzenschutzdienste erklären. Dieses führte zu erhöhten Nachfragen und Registrierungen von Betrieben, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken für andere anwenden. Bei Kontrollen von landwirtschaftlichen Betrieben außerhalb des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms im Rahmen von "Cross Compliance" (Kapitel 5.2) ergaben sich ebenfalls Hinweise auf Lohnunternehmer und landwirtschaftliche Betriebe, die gewerbsmäßig für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden. Diese wurden auf die Anzeigepflicht hingewiesen.

### 6.2.3 Anwendungskontrollen auf sonstigen Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

#### 6.2.3.1 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen

Als neuer bundesweiter Schwerpunkt im Jahr 2008 wurde die Kontrolle des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen (Nichtkulturland), die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, bestimmt. Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen wurden bereits vorher regelmäßig von den Pflanzenschutzdiensten durchgeführt. Mit der Festlegung als bundesweiter Schwerpunkt soll aber zum einen die Information an den Handel und die Anwender verstärkt werden und zum anderen im Jahresbericht detaillierter über die Kontrollen berichtet werden. Die Ergebnisse der Kontrollen im Handel sind in Kapitel 6.1.2 aufgeführt. Nachfolgend werden die Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturlandflächen berichtet. Die rechtlichen Hintergründe zum Inverkehrbringen und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind in Kapitel 6.1.2 (Hintergrundinformation über den Verkauf und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturlandflächen, z. B. Straßen, Auffahrten, Wegrändern, Hof- und Betriebsflächen) beschrieben.

Die Pflanzenschutzdienste kontrollieren, ob eine unerlaubte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturlandflächen stattgefunden hat. Bei den Kontrollen werden fünf Kategorien von Flächen unterschieden:

1. Privatbahnen, Straßenbahnen, Hafen- oder Industriebahnen, die nicht zur Deutschen Bahn AG gehören,
2. Industrie- und Gewerbeflächen (ohne landwirtschaftliche Gewerbeflächen) wie Parkplätze, Hof- und Pflasterflächen, Wege und Plätze,
3. Wohnanlagen, öffentliche Parks, Bürgersteige, Straßenbegleitgrün, Verkehrsinseln, befestigte Flächen auf Privatgrundstücken,
4. Nichtkulturlandflächen von Gärtnereien oder landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht zur Produktionsfläche gehören,
5. an landwirtschaftliche Flächen angrenzende Feldraine oder Böschungen, nicht landwirtschaftlich genutzte Wege und Wegränder.

Bei der Art der Kontrollen wird folgendes unterschieden: (a) Kontrolle von Nichtkulturlandflächen, für die eine Genehmigung (nach § 6 Abs. 3 PflSchG) zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausgesprochen wurde. Es wird kontrolliert, ob die Vorgaben aus dem Genehmigungsbescheid eingehalten wurden. (b) Kontrolle von Nichtkulturlandflächen, für die eine Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln abgelehnt wurde. Es wird überprüft, ob das Verbot eingehalten wurde. (c) Kontrolle von Nichtkulturlandflächen, die aufgrund einer Zufallsauswahl aufgesucht wurden. (d) Kontrolle von Nichtkulturlandflächen, die aufgrund eines Verdachts oder eines Hinweises überprüft werden.

**Ergebnisse:** Im Jahr 2008 wurden insgesamt 1.335 Betriebe bzw. Firmen kontrolliert und 632 Anwender überprüft. Bei der nachfolgenden Berichterstattung wird unterschieden, ob für eine Fläche eine Ausnahmegenehmigung beantragt wurde oder nicht.

Aus Tab. 19 ist ersichtlich, dass die Einhaltung von 315 erteilten bzw. abgelehnten Ausnahmegenehmigungen überprüft wurde. Da ein Antrag mehrere Flächen umfassen kann, ist die Anzahl der kontrollierten Flächen höher als die Zahl der Ausnahmegenehmigungen. Bei den Inspektionen auf genehmigten Flächen wird z. B. kontrolliert, ob nur Wirkstoffe eingesetzt wurden, die für das Nichtkulturland zugelassen sind.

**Tab. 19** Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen einschließlich der Kontrolle von erteilten Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2008

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
<b>Einhaltung erteilter/abgelehnter Ausnahmegenehmigungen</b>		
Anzahl kontrollierter Ausnahmegenehmigungen (einschließlich Probenahme), Summe	315	24 ( 7,6 %)
<b>Kontrollen auf nicht beantragten Flächen</b> (z. B. nach Anzeigen oder bei Verdacht auf Pflanzenschutzmittelanwendung)		
Anzahl kontrollierter Flächen, Summe	1.400	473 (33,8 %)

Auch wird geprüft, ob nur die beantragten Flächen behandelt wurden und ob Anwendungsbestimmungen und Auflagen eingehalten wurden. Auf insgesamt 24 Flächen wurden Verstöße festgestellt. Die Beanstandungsquote von 7,6% liegt über den Ergebnissen aus dem Jahr 2007 (6,3%). Die Nichteinhaltung von Auflagen bei erteilten bzw. abgelehnten Ausnahmegenehmigungen führte zu Bußgeldern bis zu 1.000 €.

Weiterhin wurden 1.400 Flächen kontrolliert, für die keine Genehmigung beantragt war. In 33,8% der Fälle wurden Verstöße festgestellt. Da es sich hierbei hauptsächlich um Anlasskontrollen handelt, ist ein direkter Vergleich mit den Kontrolleergebnissen aus dem Jahr 2007 (24,2%) wenig aussagekräftig. Für die illegale Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht beantragten Flächen wurden Bußgelder bis 5.000 € erteilt.

Um Ursachen für Verstöße erkennen zu können, wurde für einen Teil der Kontrollen von den Ländern detailliert berichtet, in welche Kategorie die kontrollierten Flächen fallen, welche Beanstandungen vorlagen und welche Maßnahmen daraufhin ergriffen wurden. Für 418 Flächen, für die ein Genehmigungsantrag gestellt wurde und für 579 Flächen ohne Antrag liegen Detailinformationen vor (siehe Tab. 20).

Von den in Tab. 20 enthaltenen 1.002 Nichtkulturlandflächen entfallen 418 Kontrollen (ca. 40%) auf Flächen, für die Anträge auf Ausnahmegenehmigung gestellt wurden. Etwa 60% der Kontrollen entfallen auf Flächen, auf denen Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden dürfen. Die Hälfte der Kontrollen (293) fand auf Flächen statt, auf denen illegale Pflanzenschutzmittelanwendungen denkbar sind, die jedoch nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wurden. Die andere Hälfte der Kontrollen (286) fand aufgrund von konkreten Verdachtsfällen statt.

In Tab. 20 ist aufgeführt, wie viele Flächen bei den Kontrollen beanstandet wurden. Bei der Pflanzenschutzmittelanwendung auf genehmigten Flächen wurden auf 29 (7%) Flächen Mängel festgestellt (teilweise mehrere). In 2 Fällen war der Anwender nicht sachkundig und in 3 Fällen wurden Anwendungsbestimmungen bzw. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nicht eingehalten. Weitere 25 Beanstandungen setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 1 × Anwendung auf drainierter Fläche,
- 8 × Mitbehandlung ausgenommener Teilflächen bzw. nicht genehmigter Flächen,
- 6 × Verwendung eines anderen Pflanzenschutzmittels als genehmigt (allerdings mit dem gleichen Wirkstoff),
- 5 × Anwendung auf abschwemmungsgefährdeten Flächen,
- 2 × Überschreitung der genehmigten Behandlungsbreite,
- 1 × unkorrekte Aufzeichnungen,
- 1 × fehlende Prüflakette der eingesetzten Karrenspritze.

Bei den Flächen, für die kein Antrag gestellt wurde, waren die Beanstandungsquoten höher. Bei zufällig ausgewählten Flächen (Systematische Kontrollen) lag die Beanstandungsrate bei 16%. Bei den Anlasskontrollen waren Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz zu erwarten, da hier gezielt aufgrund von Hinweisen ermittelt wurde. Daher überrascht die Beanstandungsquote von 86% nicht.



**Tab. 20** Schwerpunkt zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturlandflächen: Detaillierte Übersicht über die Anzahl von Kontrollen und Beanstandungen im Jahr 2008

	Anzahl Kontrollen/Beanstandungen (%) auf			
	Flächen mit Antrag:		Flächen ohne Antrag*	
	genehmigte Flächen (a)	abgelehnte Flächen (b)	sys. Kontrollen (c)	Anlasskontrollen (d)
Privatbahnen, Straßenbahnen, Hafen- oder Industriebahnen (1)	43 / 3 (9 %)	1 / 0 (-)	1 / 0 (-)	0
Industrie- und Gewerbeflächen Parkplätze, Pflasterflächen (2)	113 / 7 (6 %)	3 / 2 (**)	93 / 10 (11 %)	29 / 25 (86 %)
Wohnanlagen, öffentliche Parks, Bürgersteige, Straßenbegleitgrün, Verkehrsinseln, befestigte Flächen auf Privatgrundstücken (3)	220 / 17 (8 %)	1 / 0 (-)	38 / 6 (16 %)	141 / 118 (84 %)
Nichtkulturlandflächen von Gärtnereien oder landwirtschaftlichen Betrieben (4)	26 / 0 (-)	0	69 / 4 (6 %)	11 / 8 (73 %)
An landwirtschaftliche Flächen angrenzende Feldraine oder Böschungen, nicht landwirtschaftlich genutzte Wege und Wegränder (5)	16 / 1 (6 %)	0	92 / 27 (29 %)	105 / 95 (90 %)
<b>Summe</b>	<b>418 / 29 (7 %)</b>	<b>5 / 2 (**)</b>	<b>293 / 47 (16 %)</b>	<b>286 / 246 (86 %)</b>

\* Detaillierte Angaben liegen für Kontrollen auf insgesamt 579 Flächen vor. Von den Ländern wurden 2008 1.400 Kontrollen auf nicht beantragten Flächen durchgeführt.

\*\* Aufgrund der geringen Anzahl untersuchter Flächen ist eine prozentuale Berechnung nicht sinnvoll (Auswahl nicht repräsentativ).

Als Folge von illegalen Anwendungen und anderen Verstößen wurden von den Behörden 182 Bußgeldverfahren eingeleitet, in 10 weiteren Fällen waren die Verfahren zum Zeitpunkt der Meldung der Ergebnisse an das BVL noch nicht abgeschlossen. 93 Personen wurden belehrt bzw. ermahnt und in 21 Fällen waren die Verursacher nicht mehr feststellbar. 13 Personen wurden aufgefordert, eine Sachkundeprüfung abzulegen und in 4 Fällen wurden Verwarngelder erhoben. In einem Fall wurde eine Pflanzenschutzmittelanwendung im Folgejahr untersagt und einmal erfolgte eine Weiterleitung des Falls an die Wasserbehörde.

Die Kontrollen geben Hinweise, dass das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen nicht genügend beachtet wird. Es treten mehrere Arten von Verstößen auf:

- Viele Verstöße wurden von Privatpersonen begangen, die ihre Terrassen, Garagenauffahrten oder Bürgersteige vom Aufwuchs freihalten wollen. Dies geschieht oft aus Unwissenheit über das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturlandflächen, teilweise aber auch bewusst. In einigen Fällen wurden auch von kommunalen Mitarbeitern illegale Pflanzenschutzanwendungen durchgeführt, obwohl diese teilweise auch sachkundig waren. Von Landwirten, die in der Regel sachkundig sind, wurden in einigen Fällen Pflanzenschutzmittel illegal angewendet auf: Hofflächen, Abstellplätzen, Auffahrten und anderen Betriebsflächen, auf Feldrainen oder Böschungen, die an

landwirtschaftliche Flächen angrenzen oder auf Wegen und Wegrändern.

- Einigen Dienstleistern ist nicht bekannt, dass Personen, die gewerbsmäßig Pflanzenschutzmittel auf Flächen von Dritten anwenden, ihre Tätigkeit beim zuständigen Pflanzenschutzdienst anzeigen müssen (§ 9 PflSchG). Für diese Tätigkeiten muss der Anwender sachkundig sein. Bei Verstößen, die auf Industrie- und Gewerbeflächen, aber auch im Wohnbereich (Parkplätze, Hof- und Pflasterflächen, Wege und Plätze) festgestellt wurden, fehlte bei der Mehrzahl der beauftragten Dienstleister die notwendige Sachkunde gemäß Sachkunde-Verordnung.

*Beispiel Nordrhein-Westfalen: Information der Pflanzenschutzmittelanwender über das Anwendungsverbot von Totalherbiziden auf Nichtkulturlandflächen*

Der Pflanzenschutzdienst in Nordrhein-Westfalen hat viele Eigentümer bzw. Pächter angeschrieben, die eine Vielzahl befestigter Flächen bewirtschaften. Beispielhaft seien genannt: Kommunen, Kirchen, Sportvereine, Haus- und Grundstücksverwaltungen, Dienstleistungsunternehmen, Discounter mit vielen Filialen. Der große Aufwand wurde durch zahlreiche Rückmeldungen belohnt, aus denen hervorging, dass die Anregungen umgesetzt wurden:

- Große Firmen und Discounter haben den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel in ihre Pflege-Vertragsunterlagen aufgenommen,
- Kommunen haben Presseveranstaltungen zu diesem Thema durchgeführt,
- Im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Münster wurde veröffentlicht, ob und unter welchen Voraussetzungen Pflanzenschutzmittel auf kirchlichen Grundstücken ausgebracht werden dürfen.

Beispiel: Kontrollen in Schleswig-Holstein zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturlandflächen  
(Quelle: Hamburger Abendblatt)

Hamburger  Abendblatt

UMWELT BEHÖRDEN KONTROLLIEREN EINSATZ VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

## Polizei fährt Unkraut-Streife

**40 Beamte im Einsatz: Sie sollen das Problembewusstsein beim verbotenen Umgang mit Unkrautvernichtern stärken.**

Von Rainer Burmeister

**Kreis Pinneberg -**

Hobby-Gärtner, aufgepasst! Die Polizei startet in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer im Kreis Pinneberg eine groß angelegte Aufklärungs- und Kontrollaktion über den richtigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. In den kommenden Tagen werden Polizeibeamte und Fachkräfte der Kammer mit bis zu fünf Streifenwagen täglich unterwegs sein, um Missetätern auf die Spur zu kommen, aber auch um Tipps zum korrekten Umgang bei der Beseitigung des jetzt wieder kräftig sprießenden Unkrauts zu geben.

"Der genaue Zeitpunkt der mehrtägigen Aktion wird nicht veröffentlicht", sagt Markus Zierke, Chef des Umwelttrupps. Die Beamten erhoffen sich davon eine höhere Erfolgsquote. Bei den Streifenfahrten werden bis zu 40 Personen von Kammer und Polizei eingesetzt. Ziel ist es, das Problembewusstsein beim verbotenen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zu stärken. Denn die chemischen Substanzen gefährden das Grundwasser.

Was kaum ein privater Gartenbesitzer weiß: Die meisten Pflanzenschutzmittel sind lediglich für den Einsatz auf sogenannten Kulturflächen zugelassen. Dazu gehören neben solchen Arealen in Baumschulen, Gärtnereien, Landwirtschaft und öffentlichen Anlagen auch private Gärten. Doch der Einsatzraum ist begrenzt. Ein Beispiel gibt Maren Feil, Pflanzenschutzexpertin der Landwirtschaftskammer: "Auf Rasenflächen und Rosenbeeten ist die Verwendung von zugelassenen Mitteln erlaubt. Doch schon der Weg im Garten sowie Zufahrten und Terrassen gehören nicht dazu." Bei Beachtung der Vorschriften, die auch für Betriebe gelten, sei manchmal Millimeterarbeit zu leisten.

Als Alternativen empfehlen die Fachleute, klassische Gartengeräte wie Hacken und Fugenkratzer zu verwenden. Informationen gibt es bei der Polizei unter der Telefonnummer 0172/45 48 169.

Wenn die Spähtruppe während ihrer Streifenfahrten auf Hobby-Gärtner oder -schlimmer noch - Gartenbauprofis mit der Giftspritze an verbotener Stelle treffen, bleibt es nicht bei der Ermahnung. "Wir werden auch Bußgelder verhängen, darauf können Sie Gift nehmen", sagt Polizeioberkommissar Zierke.

erschieden am 16. April 2008

### 6.2.3.2 Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen erfolgt häufig mittels tragbarer Geräte, die keiner Prüfpflicht unterliegen. Es werden aber auch größere Geräte eingesetzt, die regelmäßig geprüft werden müssen.

In Tab. 21 sind die Ergebnisse der 215 Kontrollen aufgeführt. Die Beanstandungsquote lag bei rund 5,1% (2007: 3,1%). Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 450 € erteilt.

**Tab. 21** Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2008

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Geräte während der Anwendung oder im Betrieb, Summe	215	11 ( 5,1 %)
davon systematische Kontrollen	179	2 ( 1,1 %)
davon Anlasskontrollen	36	5 (13,9 %)

### 6.2.3.3 Sachkunde des Anwenders

Die Regelungen zur Sachkunde des Anwenders, wie sie in Kapitel 6.2.2.2 beschrieben sind, gelten auch für gewerbliche Anwendungen für Dritte und werden auch im Rahmen der Erteilung von Nichtkulturland-Ausnahmegenehmigungen gemäß § 6 Abs. 3 PflSchG berücksichtigt. Auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen erfolgten auch dazu Kontrollen.

Bei der Überprüfung von 601 Anwendern wurden 32 Personen (5,3%) ohne die erforderliche Sachkunde im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln festgestellt (Tab. 22). Die Beanstandungsquote liegt über der des Vorjahres (2007: 4,2%). Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 85 € erteilt.

**Tab. 22** Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwender bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2008

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Anwender, Summe	601	32 ( 5,3 %)
davon systematische Kontrollen	454	9 ( 2,0 %)
davon Anlasskontrollen	147	25 (17,0 %)

Detaillierte Informationen zu Beanstandungen und Maßnahmen der Behörden sind in Kapitel 6.2.3.1 unter Beschreibung des Schwerpunkts zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, aufgeführt.

### 6.2.3.4 Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und -beratern

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen kann auch durch Lohnunternehmer erfolgen; dies betrifft z. B. Gleisanlagen oder städtische und gewerbliche Flächen. Im Siedlungsbereich gehören dazu auch Hausmeis-

**Tab. 23** Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht (Lohnunternehmer) bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2008

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl Kontrollen, Summe	203	24 (11,8 %)

terdienste. Gemäß § 9 PflSchG unterliegen Gewerbetreibende, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden oder andere über die Anwendung beraten, einer Anzeigepflicht bei den zuständigen Pflanzenschutzdiensten.

In Tab. 23 sind die Ergebnisse dargestellt. Bei 203 Kontrollen ergaben sich 24 Verstöße, das entspricht einer Beanstandungsquote von 11,8% (2007: 9,6%). Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 300 € erhoben.

## 6.3

### Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten

#### 6.3.1 Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten

Hersteller, Vertriebsunternehmen oder diejenigen, die Pflanzenschutzgeräte erstmalig zu gewerblichen Zwecken einführen wollen, werden daraufhin kontrolliert, ob die Geräte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Nach § 24 PflSchG müssen Pflanzenschutzgeräte so beschaffen sein, dass ihre Verwendung beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, auf das Grundwasser oder auf den Naturhaushalt hat, die nach dem Stande der Technik vermeidbar sind. Daher werden Pflanzenschutzgeräte vom Julius Kühn-Institut (JKI) geprüft und bei Erfüllung der Voraussetzungen in eine Pflanzenschutzgeräteliste eingetragen. Bei den Kontrollen wird geprüft, ob nur Geräte importiert und verkauft werden, für die beim JKI ein so genanntes Erklärungsverfahren gemäß § 25 PflSchG durchgeführt wurde. Die Kontrolldurchführung erfolgt insbesondere auf Ausstellungen bzw. Messen, da es speziell um Anforderungen beim erstmaligen Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten geht.

In 83 Betrieben wurden Kontrollen durchgeführt und 1 Betrieb (1,2%) beanstandet (Tab. 24).

#### 6.3.2 Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten im Gebrauch

Die Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten wird in den Ländern von amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen überprüft. Diese Überprüfung muss alle zwei Jahre wiederholt werden; die erfolgreiche Prüfung wird durch eine Plakette und einen Kontrollbericht dokumentiert. Die Ergebnisse werden im Julius Kühn-Institut (Institut für Anwendungstechnik, Braunschweig) gesammelt, sind aber in diesem Jahresbericht aufgeführt, da sie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln betreffen. Die Überprüfungen im Jahr 2008



**Tab. 24** Kontrollen zum Inverkehrbringen und der Einfuhr von Pflanzenschutzgeräten im Jahr 2008

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	83	1 (1,2 %)
davon systematische Kontrollen	81	0 (0,0 %)
davon Anlasskontrollen	2	1 (*)

Aufgrund der geringen Anzahl kontrollierter Betriebe ist eine prozentuale Berechnung nicht sinnvoll (Auswahl nicht repräsentativ)

geben Auskunft über die Größenordnung der in Verwendung befindlichen Geräte: Die im Jahr 2008 geprüften 80.634 Feldspritzgeräte stellen einen Anteil von rund 61% des Gesamtbestandes dar; die im Jahr 2008 geprüften 22.160 Sprühgeräte für Raumkulturen nehmen einen Anteil von rund 53% des Gesamtbestandes ein. Tab. 25 zeigt, dass bei 0,4% der insgesamt 102.794 kontrollierten Pflanzenschutzgeräte keine Plakette erteilt wurde. Kleinere festgestellte Mängel wurden vor Plakettenerteilung beseitigt.

Mängel treten z. B. auf

- bei Spritz- und Sprühgeräten für Flächenkulturen an Leitungssystemen, Düsen sowie den Querverteilungen,
- bei Sprühgeräten für Raumkulturen an Armaturen, Leitungssystemen, Filtern und Spritzfächern bzw. -kegeln.

**Tab. 25** Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen (Anzahl gemäß vorliegender Prüfprotokolle) im Jahr 2008. (Quelle: Julius Kühn-Institut, Institut für Anwendungstechnik, Braunschweig)

	Überprüfungen (Anzahl)	nicht erteilte Plakette prozentual
Anzahl überprüfter Geräte, Summe	102.794	0,4 %
davon geprüfte Feldspritzgeräte	80.634	0,4 %
davon geprüfte Sprühgeräte für Raumkulturen	22.160	0,2 %

Nähere Informationen über die Gerätekontrolle sind im Internet des Julius Kühn-Instituts erhältlich unter: <http://www.jki.bund.de> Pflanzenschutzgeräte > Prüfverfahren > Gerätekontrolle

### 6.3.3 Überprüfung der Kontrollstellen

Die Kontrollstellen, die die Geräteprüfungen durchführen, werden durch die Pflanzenschutzdienste regelmäßig überwacht. Im Jahr 2008 wurden 431 Inspektionen in den Kontrollstellen durchgeführt und in 35 Fällen (8,1%) Verstöße festgestellt. Es wurde z. B. bemängelt, dass die Geräteprüfung in den Kontrollstellen teilweise nicht gemäß den Vorgaben der Richtlinie der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft durchgeführt wird.

# 7

## Erläuterungen zu den Fachbegriffen

### Anlasskontrollen

Anlasskontrollen dienen zur Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht, die durch Anzeigen, Verdachtsmomente oder Auffälligkeiten bekannt werden.

### Anwendungsbestimmungen

Vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Zulassung festgesetzte Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt.

### Anwendungsgebiet

Der Zweck, für den die Anwendung des Pflanzenschutzmittels zugelassen bzw. genehmigt ist; in der Regel die Kombination aus der Kulturpflanze oder dem Pflanzenerzeugnis und dem Schadorganismus, gegen den die Pflanze / das Pflanzenerzeugnis geschützt wird.

### Beistoffe

Beistoffe oder Formulierungshilfsstoffe sind Stoffe oder Zubereitungen, die neben den technischen Wirkstoffen im Pflanzenschutzmittel enthalten sind und dem Produkt die für die Anwendung erforderlichen Eigenschaften verleihen. Der Einsatz von Beistoffen stellt die erforderliche Verteilung der Wirkstoffe in der Spritzlösung, die Lagerstabilität, die Handhabung und die Ausbringung des Pflanzenschutzmittels sicher und sorgt für die Sicherheit des Anwenders. Beistoffe können aus mehreren Komponenten (Beistoffsubstanzen) bestehen. Beispiele für Beistoffe: Lösemittel, Emulgatoren, Haftmittel, Stabilisatoren, Schaumverminderer.

### Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Zu solchen Freilandflächen zählen z. B.:

- angrenzende Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege einschließlich der Wegränder
- Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbau veränderte Areale.

### Gute fachliche Praxis

Nach dem PflSchG ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. Die aktuelle Fassung der Grundsätze zur Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz wurde im Bundesanzeiger Nr. 58a vom 24. März 2005 bekannt gemacht.

### Inverkehrbringen

Das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes entgeltliche oder unentgeltliche Abgeben von Pflanzenschutzmitteln an andere.

### Kontrollschwerpunkt

Die Schwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm werden jährlich neu festgelegt, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Folgende Informationen und Kriterien finden dabei Berücksichtigung:

- Hinweise über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in nicht zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Hinweise über Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Kulturen mit intensivem Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- Änderung der Zulassungssituation (Widerruf von Zulassungen),
- Grundwassermonitoring der Länder.

### Parallelimporte

Aufgrund des unterschiedlichen Preisniveaus werden Pflanzenschutzmittel von Anwendern oder Handelsunternehmen häufig aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes nach Deutschland importiert. Dies ist wegen der Freiheit des Warenverkehrs grundsätzlich möglich. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bedürfen diese so genannten Parallelimporte keiner eigenen Zulassung, wenn sie in der Zusammensetzung mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmen und einige weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Im Handel dürfen Parallelimporte nur angeboten werden, wenn sie durch eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung des BVL anerkannt sind. Nachgeahmte Produkte, oft als Generika bezeichnet, die keine Zulassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union besitzen, sind

keine Parallelimporte und dürfen ohne Zulassung nicht vermarktet werden.

### Pflanzenschutzgerät

Geräte und Einrichtungen, die zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, z. B. Traktor-Anbau-, -Aufbau-, und -Anhängegeräte sowie selbst fahrende Geräte, Karrenspritzen, tragbare Spritzen und Rückenspritzen.

### Pflanzenschutzmittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind,

- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zu schützen, die nicht Schadorganismen sind,
- die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler),
- das Keimen von Pflanzenerzeugnissen zu hemmen.

Ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Pflanzenstärkungsmittel. Als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder das Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder zu verhindern.

### Pflanzenstärkungsmittel

Stoffe, die

- ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen,
- dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
- für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind.

### Sachkunde

Nach geltendem Recht dürfen Pflanzenschutzmittel nur von Personen angewandt werden, die die erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen. Analog muss jede Person, die im Einzel- und Versandhandel Pflanzenschutzmittel abgibt, die erforderliche Zuverlässigkeit und fachlichen Kenntnisse besitzen. Ein Nachweis kann erfolgen:

- durch die Vorlage eines Zeugnisses über eine bestandene Berufsabschluss-, Fortbildungs- oder Umschulungsprü-

fung oder über ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium in bestimmten Berufsgruppen,

- durch eine Prüfung nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.
- Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch den erfolgreichen Abschluss in einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anerkennen, wenn die Vermittlung solcher Kenntnisse und Fertigkeiten Gegenstand der jeweiligen Aus-, Fort- oder Weiterbildung gewesen ist.

Im Haus- und Kleingartenbereich ist dieser Nachweis nicht erforderlich, allerdings hat der Gesetzgeber hier im Sinne des Verbraucherschutzes Vorsorge getroffen, indem er die für den Haus- und Kleingartenbereich erlaubten Mittel vorgibt sowie eine Beratung durch den Abgeber vorschreibt.

### Systematische Kontrollen

Systematische Kontrollen sind vorab geplante und bezüglich des Kontrollumfangs festgelegte Überprüfungen. Der Kontrollumfang kann bei systematischen Kontrollen alle vor Ort prüfbareren Kontrolltatbestände umfassen oder auf bestimmte Tatbestände reduziert sein (Schwerpunktkontrollen). Die risikobasierten Schwerpunkte der Kontrollen können jährlich wechseln.

### Verunreinigungen

Jeder Bestandteil außer dem reinen Wirkstoff und/oder der Wirkstoffvariante, der/die sich im technischen Material befindet (auch durch Herstellungsprozess oder den Abbau während der Lagerung entstanden).

### Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln

Chemische Elemente oder deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder zu gewerblichen Zwecken hergestellt werden, einschließlich der Verunreinigungen, mit Wirkung auf Schadorganismen oder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse; Mikroorganismen einschließlich Viren und ähnliche Organismen sowie ihre Bestandteile sind den chemischen Elementen gleichgestellt.

### Zusatzstoffe

Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern, ausgenommen Wasser und Düngemittel.

# 8

## Adressen der zuständigen Behörden für die Verkehrs- und Anwendungskontrollen

### Baden-Württemberg

Landwirtschaftliches Technologiezentrum  
Augustenberg (LTZ)  
Außenstelle Stuttgart  
Reinsburgstraße 107, 70197 Stuttgart  
Tel.: 0711 6642-400, Fax: 0711 6642-499  
E-Mail: [poststelle@ltz.bwl.de](mailto:poststelle@ltz.bwl.de)  
<http://www.LTZ-Augustenberg.de>

Regierungspräsidium Stuttgart  
– Pflanzenschutzdienst –  
Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart  
Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart  
Tel.: 0711 904-0; Fax: 0711 904-13090  
E-Mail: [Abteilung3@rps.bwl.de](mailto:Abteilung3@rps.bwl.de)

Regierungspräsidium Karlsruhe  
– Pflanzenschutzdienst –  
Schlossplatz 4–6, 76131 Karlsruhe  
Tel.: 0721 926-0; Fax: 0721 926-5337  
E-Mail: [Abteilung3@rpk.bwl.de](mailto:Abteilung3@rpk.bwl.de)

Regierungspräsidium Freiburg  
– Pflanzenschutzdienst –  
Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg/Breisgau  
Tel.: 07 61 208-0; Fax: 0761 208-1236  
E-Mail: [Abteilung3@rpf.bwl.de](mailto:Abteilung3@rpf.bwl.de)

Regierungspräsidium Tübingen  
– Pflanzenschutzdienst –  
Postfach 26 66, 72016 Tübingen  
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen  
Tel.: 07071 757-0; Fax: 07071 757-31 90  
E-Mail: [Abteilung3@rpt.bwl.de](mailto:Abteilung3@rpt.bwl.de)

### Bayern

Anwendungskontrolle:  
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
– Institut für Pflanzenschutz –  
Lange Point 10, 85354 Freising  
Telefon: 08161 71-5213, Telefax: 08161 71-5198  
E-Mail: [Pflanzenschutz@LfL.bayern.de](mailto:Pflanzenschutz@LfL.bayern.de)  
<http://www.LfL.bayern.de>

### Verkehrskontrolle:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
– Verkehrs- und Betriebskontrollen –  
Am Gereuth 8, 85354 Freising  
Telefon: 08161 71-3137, Telefax: 08161 71-5227  
E-Mail: [IPZ@LfL.bayern.de](mailto:IPZ@LfL.bayern.de)

### Berlin

Pflanzenschutzamt Berlin  
Mohriner Allee 137, 12347 Berlin  
Telefon: 030 700006-0, Telefax: 030 700006-255  
E-Mail: [pflanzenschutzamt@senstadt.berlin.de](mailto:pflanzenschutzamt@senstadt.berlin.de)  
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/pflanzenschutz>

### Brandenburg

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft  
und Flurordnung  
– Pflanzenschutzdienst –  
Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder)  
Hausanschrift: Am Halbleiterwerk 1, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: 0335 5217-622, Telefax: 0335 5217370  
E-Mail: [poststelle.pflanzenschutzdienst@lvlf.brandenburg.de](mailto:poststelle.pflanzenschutzdienst@lvlf.brandenburg.de)  
<http://www.mluv.brandenburg.de/lvlf/psd>

### Bremen

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst  
Bremen  
– Pflanzenschutzdienst –  
Findorffstraße 101, 28215 Bremen  
Telefon: 0421 361- 6106, Telefax: 0421 361-16644  
E-Mail: [verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de](mailto:verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de)  
<http://www.lmtvet.bremen.de>

### Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Arbeit  
Pflanzenschutzdienst  
Ohnhorststraße 18, 22609 Hamburg  
Telefon: 040 42816-591, Telefax: 040 427941-069  
E-Mail: [pflanzenschutzdienst@bwa.hamburg.de](mailto:pflanzenschutzdienst@bwa.hamburg.de)  
<http://www.pflanzenschutzamt-hamburg.de>

### Hessen

Regierungspräsidium Gießen  
Pflanzenschutzdienst Hessen  
Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar  
Telefon: 0641 303-5210, Telefax: 0641 303-5104  
E-Mail: martin.kerber@rpgi.hessen.de  
<http://www.rp-giessen.de>

### Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit  
und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern  
– Abteilung Pflanzenschutzdienst –  
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock  
Telefon: 0381 4035-0, Telefax: 0381 4922-665  
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lallf.mvnet.de  
<http://www.lallf.de>

### Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Pflanzenschutzamt  
Standort Hannover  
Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover  
Telefon: 0511 4005-0, Telefax: 0511 4005-2120  
E-Mail: Pflanzenschutzamt@lwk-niedersachsen.de  
<http://www.ml.niedersachsen.de>  
<http://www.lwk-niedersachsen.de>

### Nordrhein-Westfalen

Pflanzenschutzdienst der  
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
Postfach 30 08 64, 53188 Bonn  
Siebengebirgsstraße 200, 53229 Bonn-Roleber  
Telefon: 0228 703-0, Telefax: 0228 703-2102  
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de  
[http://www.landwirtschaftskammer.de/fachangebot/  
pflanzenschutz/](http://www.landwirtschaftskammer.de/fachangebot/pflanzenschutz/)

### Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier  
Referat 42 – Pflanzenschutz –  
Postfach 13 20, 54203 Trier  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier  
Telefon: 0651 9494-0, Telefax: 0651 9494-170  
E-Mail: poststelle@add.rlp.de  
<http://www.agrarinfo.rlp.de>

### Saarland

Anwendungskontrolle:  
Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung  
Dörrenbachstraße 2, 66822 Lebach  
Telefon: 06881 500-104, Telefax: 06881 500-101  
E-Mail: a.hoffmann@lal.saarland.de  
<http://www.umwelt.saarland.de>

### Verkehrskontrolle:

Landwirtschaftskammer Saarland  
Dillinger Straße 67, 66822 Lebach  
Telefon: 06881 928-111, Telefax: 06881 928-100  
E-Mail: lwk-saar-dr.brueck@t-online.de

### Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft  
und Geologie  
Abteilung 3 – Vollzug Agrarrecht, Förderung  
Referat 35a – Kontrolldienst, Pflanzlicher Bereich  
Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden  
Telefon: 0351 -26 12 35 01, Telefax: 0351-26 12-35 99  
E-Mail: katrin.kittler@smul.sachsen.de  
<http://www.smul.sachsen.de/lfulg>

### Sachsen-Anhalt

Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,  
Dezernat Pflanzenschutz  
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg  
Telefon: 03471 334-341, Telefax: 03471 334-109  
E-Mail: Pflanzenschutz@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de  
<http://www.llfg.sachsen-anhalt.de>

### Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Abt. Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Landtechnik  
Referat Genehmigungen, Kontrollen und Sachkunde  
Am Kamp 15-17, 24768 Rendsburg  
Telefon: 04331 9453-310, Telefax: 04331 9453-389  
E-Mail: mfeil@lksh.de  
<http://www.lksh.de>

### Thüringen

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft  
Referat 410 – Pflanzenschutz –  
Kühnhäuser Straße 101, 99189 Erfurt-Kühnhausen  
Telefon: 0361 55068-0, Telefax: 0361 55068-140  
E-Mail: postmaster@kuehnhausen.tll.de  
<http://www.tll.de>



JVL ist eine Publikation des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit



**Bundesamt für  
Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit**

1 Band pro Jahr, 4 Hefte pro Band  
+ 1-2 Supplement-Hefte  
ca. 400 Seiten pro Band

**BIRKHAUSER**

## Journal für Verbraucher- schutz und Lebensmittel- sicherheit (JVL)

Journal of Consumer Protection and  
Food Safety

JVL informiert in Form von Themenheften mit aktuellem Bezug aus den Bereichen Lebensmittel, Futtermittel, Pflanzenschutzmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Tierarzneimittel und Gentechnik. Die Beiträge kommen aus der deutsch- und englischsprachigen Grundlagenforschung, der angewandten Forschung sowie der administrativen Überwachungstätigkeit.

Sie werden durch amtliche Mitteilungen, Ankündigungen und Berichte des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ergänzt. Damit liefert das JVL einen umfassenden Einblick in die Arbeit des BVL.

Daneben bietet es ein Forum für Mitglieder relevanter Berufsgruppen, die sich hier mit Kurzbeiträgen zu Wort melden können. Berichte über Kongresse und Workshops sowie Buchbesprechungen werden ebenfalls veröffentlicht.

### Redaktionsbüro

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
Mauerstraße 39-42, D-10117 Berlin

### Verantwortlicher Redakteur

Peter Brandt  
T +49 30 18 444 00300  
peter.brandt@bvl.bund.de

### Stellvertretende Redakteurin

Saskia Dombrowski  
T +49 30 18 444 00310  
saskia.dombrowski@bvl.bund.de

### Bestell-Information

Abonnement: EUR 58.00  
zzgl. Mwst.  
ISSN 1661-5751 (Druckversion)  
ISSN 1661-5867 (Elektronische Version)  
Bestellen Sie hier: [subscription@birkhauser.ch](mailto:subscription@birkhauser.ch)

[www.birkhauser.ch/JVL](http://www.birkhauser.ch/JVL)



## Pflanzenschutz-Kontrollprogramm Jahresbericht 2008

In der Bundesrepublik Deutschland überwachen die Behörden der Länder die Einhaltung der Vorschriften, die für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten.

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ist ein bundesweit harmonisiertes Programm zur Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften. Die Durchführung und Berichterstattung der Kontrollen erfolgt nach gemeinsamen Standards der Länder, auf Grundlage eines abgestimmten Handbuchs. Die Festlegung von Kontrolltatbeständen und die Betriebsauswahl erfolgt durch die Länder; zusätzlich werden bundesweite Kontrollschwerpunkte festgelegt. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Jahres 2008 zusammen.

Bundesweit wurden in 3.066 Handelsbetrieben Verkehrskontrollen durchgeführt und in 5.503 Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft Betriebs- oder Anwendungskontrollen vorgenommen. Im Rahmen der Überwachung der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) wurden des Weiteren 102.794 Pflanzenschutzgeräte von amtlichen bzw. amtlich anerkannten Kontrollstellen überprüft. Die Zusammensetzung und physikalische, chemische und technische Eigenschaften von 142 Pflanzenschutzmitteln wurden untersucht.

ISBN 978-3-0346-0257-0



9 783034 602570

ISSN 1662131-X



9 771662 131005

BVL-Reporte, Band 4, Heft 7